

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines .....	2
1.1	Rechtliche Zuständigkeit, organisatorische Eingliederung .....	2
2	Gesellschaftsvertrag .....	3
2.1	Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.....	3
2.2	Gegenstand des Unternehmens .....	4
2.3	Stammkapital und Stammeinlagen .....	4
2.4	Organe der Gesellschaft .....	5
2.5	Syndikatsvertrag.....	21
2.6	Subventionsvertrag.....	21
3	Aufgabenbereiche und Tätigkeiten .....	26
4	Wirtschaftliche Verhältnisse.....	28
4.1	Rechnungswesen .....	28
4.2	Vermögenslage und Bilanzvergleich.....	31
4.3	Ertragslage und Erfolgsvergleich.....	37

## 1 Allgemeines

Die NÖ Tourismuswerbung war bis zum Jahre 1994 ein Fachbereich der damaligen Abteilung V/4 (Tourismus) des Amtes der NÖ Landesregierung.

Bereits anlässlich zweier Überprüfungen durch den Finanzkontrollausschuss (WB I/1987 und WB II/1993) wurde der NÖ Landesregierung empfohlen, erforderliche Schritte in die Wege zu leiten, um die NÖ Tourismuswerbung aus dem Bereich der Verwaltung auszugliedern.

In der Folge beauftragte das ressortzuständige Mitglied der NÖ Landesregierung die Firma Dr. Neumann Management-Beratung, einen Rahmenvorschlag zur Umsetzung der Ausgliederung der NÖ Tourismuswerbung mit dem Ziel einer Steigerung der Effizienz dieser Institution vorzulegen. Die mit dieser Ausgliederung sich ändernden Rahmenbedingungen und Voraussetzungen sollten dazu beitragen, größere Eigenverantwortlichkeit und raschere Entscheidungsfindungen, geringere administrative Reibungsverluste sowie erhöhte Motivation der Führungskräfte und Mitarbeiter sicherzustellen, wodurch die unternehmerischen Ziele Erhöhung der Nächtigungen, Erhöhung der Einnahmen pro Gast und Tag sowie Forcierung regionaler und saisonaler Projekte leichter als bisher zu erreichen wären.

Darüber hinaus wurden seitens des Abteilungsleiters Beispiele aus anderen Bundesländern, in denen aus der Landesverwaltung ausgegliederte Landes-Tourismusorganisationen bestehen, auf ihre Anwendungsmöglichkeit in NÖ geprüft.

Nach Klärung der abgaben- und steuerrechtlichen Fragen und Erstellung eines abgabenrechtlichen Konzeptes durch eine Steuerberatungskanzlei wurde sowohl von der Tourismusabteilung als auch von den beiden zugezogenen Beratern empfohlen, als geeignete Gesellschaftsform die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu wählen.

Die beabsichtigte Gründung der Gesellschaft wurde – verbunden mit der Einladung zur Beteiligung an der Gesellschaft – im April 1994 öffentlich angekündigt, bekannte Interessenten wurden direkt zur Übernahme von Beteiligungen eingeladen.

Trotz dieser öffentlichen Bekanntmachung ist es letztlich nur gelungen, die Wirtschaftskammer NÖ zur Übernahme einer Beteiligung im Ausmaß von 5 % des Stammkapitals zu gewinnen.

Die NÖ Landesregierung gab am 12. September 1994 ihre Zustimmung zur Gründung und Dotierung der NÖ Werbung GesmbH sowie zum Beitritt weiterer interessierter Gesellschafter nach den angeschlossenen Vertragsentwürfen (Gesellschaftsvertrag, Syndikatsvertrag, Subventionsvertrag).

### 1.1 Rechtliche Zuständigkeit, organisatorische Eingliederung

Gemäß § 2 der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1, ist die Verwaltung der Anteile des Landes NÖ in Gesellschaften, die der Standortberatung, der Betriebsansiedlung, der Förderung der gewerblichen Wirtschaft sowie dem Fremdenverkehr dienen, und damit die Verwaltung der Anteile des Landes NÖ an der NÖ Werbung GesmbH, Landesrat Ernest Gabmann zugeteilt.

Die sachlich zuständige Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung zur Verwaltung der Anteile des Landes in Gesellschaften, die dem Fremdenverkehr dienen, ist gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung die Abteilung Tourismus (WST3).

## 2 Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag wurde am 20. Oktober 1994 errichtet.

Die grundlegenden, gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sind folgende:

### 2.1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma „Niederösterreich-Werbung GmbH“ und hat ihren Sitz in St.Pölten. Die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift wurde dem Handelsgericht mit Neugebäudeplatz 1, 3100 St.Pölten angegeben. An dieser Adresse befinden sich jedoch keine Räumlichkeiten der Gesellschaft, es existiert lediglich ein Postfach.

Die tatsächliche Geschäftsanschrift und somit der Standort der Geschäftstätigkeit befand sich bis 30. November 1996 in 1010 Wien, Hoher Markt 3. Nach Beendigung des Mietvertrages des Landes NÖ verlegte die Gesellschaft ihren Standort nach 1010 Wien, Fischhof 3.

Das Haus Neugebäudeplatz 1 diente bis zur Fertigstellung des Regierungsviertels als Bürogebäude für einige Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung. Nach der vollständigen Übersiedlung in das Regierungsviertel wurde die Nutzung dieser Räumlichkeiten beendet.

#### Ergebnis 1

**Der LRH empfiehlt, anlässlich der nächsten Firmenbucheintragung die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift dahingehend abzuändern, dass diese am Sitz der NÖ Landesregierung oder am Unternehmensstandort festgelegt wird.**

*NÖ Werbung GesmbH:*

*Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird Rechnung getragen werden. Als die für die Zustellung maßgebliche Geschäftsanschrift soll der Sitz des Amtes der NÖ Landesregierung festgelegt und im Rahmen der nächsten Firmenbucheintragung veranlasst werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Gesellschaft ist in das Firmenbuch beim Landesgericht St.Pölten unter der Nummer FN 131436p eingetragen.

Gemäß Pkt. IV des Gesellschaftsvertrages ist die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr sollte gemäß dem ursprünglich beschlossenen Gesellschaftsvertrag am Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch beginnen und am 31. Dezember 1994 enden.

Infolge des erst sehr spät eingebrachten Antrages auf Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch (1. Antrag am 8. Februar 1995) musste der Pkt. IV des Gesellschaftsvertrages durch Umlaufbeschluss der Gesellschafter vom 28. März 1995 dahingehend abgeändert werden, dass das erste Geschäftsjahr am Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch beginnt und am 31. Dezember 1995 endet.

Die Gründe für diese späte Antragstellung lagen in Verzögerungen bei der Geschäftsführerbestellung und der späten Ernennung der Aufsichtsratsmitglieder. Die Eintragung in das Firmenbuch erfolgte erst am 21. April 1995.

## 2.2 Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens gemäß Pkt. II Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages vom 20. Oktober 1994 ist:

- a) die Planung und Durchführung von Marketingmaßnahmen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft des Landes NÖ im In- und Ausland;
- b) die werbliche Betreuung anderer Wirtschaftsbereiche des Landes NÖ;
- c) die Übernahme anderer Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit und des Marketings im Interesse des Landes NÖ;
- d) der Betrieb einer Werbeagentur;
- e) die Unterstützung der niederösterreichischen Incoming-Reisebüros bei deren Verkaufstätigkeit sowie
- f) der Handel mit Tourismus-Werbeartikel.

Die Gesellschaft hat die gültigen Leitlinien des Landes NÖ für die Tourismuspolitik zu beachten.

Mit Beschluss der Generalversammlung vom 9. Juni 1997 wurde der Gegenstand des Unternehmens durch Anfügung einer lit.g erweitert:

- g) der Erwerb und Betrieb von Schiffsanlegestellen.

Diese Erweiterung des Unternehmensgegenstandes war notwendig, weil im Jahre 1997 geplant wurde, dass die Gesellschaft im Gefolge der Liquidierung der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft alle niederösterreichischen Anlegestellen an der Donau selbst übernehmen und betreiben solle, ferner weitere Anlegestellen neu errichten und diese bei den Linien- und Kreuzfahrtunternehmen effizient bewerben solle. Diese wirtschaftliche Tätigkeit war vom ursprünglichen Unternehmensgegenstand nicht umfasst. Bis zum Prüfungszeitpunkt wurden seitens der Gesellschaft noch keine diesbezüglichen Aktivitäten gesetzt.

## 2.3 Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt S 500.000,00, die Stammeinlagen wurden von folgenden Gesellschaftern übernommen:

Land NÖ	S 475.000,00 (95 %)
Wirtschaftskammer NÖ	S 25.000,00 (5 %)

Gemäß § 10 GmbHG müssen auf die bar zu leistenden Einlagen mindestens insgesamt S 250.000,00 eingezahlt sein. Am 24. Jänner 1995 wurde seitens der kontoführenden NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG eine Bankbestätigung gemäß § 10 Abs. 3 GmbHG ausgestellt, in der bestätigt wurde, dass auf dem eröffneten Geschäftskonto ein Guthabensbetrag in Höhe von S 250.000,00 erliegt, der dem Geschäftsführer uneingeschränkt zur freien Verfügung steht. Der Geschäftsführer erstellte am 9. Februar 1995 eine Gesellschafterliste und bestätigte darauf, dass die beiden Gesellschafter ihre Stammeinlagen in voller Höhe einbezahlt haben. Auf Grund dieser Dokumente erfolgte die Firmenbucheintragung, in der die vollständige Einzahlung des Stammkapitals ausgewiesen wurde.

Am 24. Mai 1995 richtete der Geschäftsführer an beide Gesellschafter das Ersuchen, „das Gesellschaftskapital, das bis dato noch nicht eingezahlt wurde, baldmöglich auf das Konto der Gesellschaft einzuzahlen“.

Die Einzahlung der Stammeinlagen erfolgte daraufhin seitens der Wirtschaftskammer NÖ am 16. Juni 1995, seitens des Landes NÖ am 23. Juni 1995.

## **Ergebnis 2**

**Der LRH kritisiert die verspätet vorgenommene Überweisung der Stammeinlagen der Gesellschafter und die nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Ausstellung von Bestätigungen und Erklärungen als Beilagen der Anmeldung zur Firmenbucheintragung.**

*LR: Die Bestätigung des Geschäftsführers über die voll einbezahlten Stammeinlagen kam irrtümlich zustande, wurde aber durch die nachträglich erfolgte Einzahlung korrigiert.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **2.4 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Generalversammlung
- der Aufsichtsrat
- die Geschäftsführung
- der Werbebeirat

### **2.4.1 Generalversammlung**

Der Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass Gesellschafterbeschlüsse in der Generalversammlung oder, sofern alle Gesellschafter zustimmen, auf schriftlichem Weg (Umlaufbeschluss) gefasst werden.

Weiters ist festgelegt, dass die Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft oder, sofern alle Gesellschafter zustimmen, an einem anderen Ort stattfindet. Die Generalversammlung ist mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss, über die Verwendung des Bilanzgewinns durch Ausschüttung oder Bildung von Gewinnrücklagen und über die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates einzuberufen.

Die Gesellschaft hat in den Jahren 1996 bis 1999 je eine Generalversammlung (bezeichnet mit 2. bis 5. Generalversammlung) abgehalten. Für das Jahr 1995 konnte kein Generalversammlungsprotokoll vorgelegt werden. Ob im Jahre 1995 eine Generalversammlung abgehalten wurde bzw. wann die 1. Generalversammlung stattfand, konnte nicht festgestellt werden. Nach Auskunft des Geschäftsführers dürfte damit die Gesellschaftsgründung im Jahre 1994 gemeint gewesen sein. Sollte dies zutreffen, so ist festzustellen, dass im Jahre 1995 keine Generalversammlung stattgefunden hat, wodurch gegen Pkt. IX Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages verstoßen wurde.

Neben diesen Generalversammlungen wurden zahlreiche weitere Beschlüsse der Gesellschafter auf schriftlichem Wege (Umlaufbeschlüsse) gefasst.

Aus den Protokollen geht hervor, dass die Generalversammlung des Jahres 1996 im Büro des zuständigen Landesrates in 1014 Wien, die Generalversammlungen ab 1997 in den Büroräumen der Gesellschaft in 1010 Wien stattfanden.

Die notwendige formelle Zustimmung der Gesellschafter zur Verlegung des Ortes der Generalversammlung von St.Pölten nach Wien konnte jedoch nicht ersehen werden.

### **Ergebnis 3**

**Es konnte seitens der Gesellschaft kein Protokoll über eine 1. Generalversammlung vorgelegt werden, es fand daher im Geschäftsjahr 1995 keine ordentliche Generalversammlung statt.**

*LR: Versehentlich wurde davon ausgegangen, dass die 1. Generalversammlung gleichzeitig mit der Gründung der Gesellschaft am 20. Oktober 1994 abgehalten wurde. Die Generalversammlung am 23. Mai 1996 erhielt daher die fortlaufende Nummer 2. Bedauerlicherweise wurde verabsäumt, im Geschäftsjahr 1995 eine Generalversammlung abzuhalten.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **Ergebnis 4**

**Es wird empfohlen, bei einer allfälligen nächsten Änderung des Gesellschaftsvertrages dessen Pkt. IX Abs. 2 1.Satz dahingehend zu ändern, dass die Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft, in Wien oder - sofern alle Gesellschafter zustimmen - an einem anderen Ort stattfinden kann. Bis zu dieser Änderung wäre jeweils die formelle Zustimmung der Gesellschafter zur Abhaltung der Generalversammlung in Wien im Protokoll zu vermerken.**

*LR: Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird in der Form Rechnung getragen, dass eine Änderung des Punktes IX, Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages auf „findet am Sitz der Gesellschaft, in Wien oder - sofern alle Gesellschafter zustimmen - an einem anderen Ort statt“ zur Beschlussfassung vorbereitet werden wird. Bis dahin wird jeweils die formelle Zustimmung der Gesellschafter eingeholt werden, wenn die Generalversammlung in Wien abgehalten wird.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Unbeschadet der Bestimmungen des GmbHG unterliegen folgende Gegenstände der Beschlussfassung durch die Gesellschafter:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Bilanzgewinnes, die Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Bestellung des Abschlussprüfers;
2. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates;
3. die Bestellung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seiner Stellvertreter;
4. die Einrichtung und Auflösung des Werbebeirats gemäß Pkt. VIII des Gesellschaftsvertrages sowie die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Werbebeirats;

5. die Erlassung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer;
6. die Festsetzung des Anwesenheitsgeldes und der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
7. die Genehmigung der Übertragung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen gemäß Pkt. XI Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages.

Bei der Kontrolle der Protokolle der Generalversammlungen wurde festgestellt, dass den Gesellschaftern in den Jahren 1996 bis 1998 zwar jeweils der Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres seitens des Aufsichtsrates vorgelegt und erläutert wurde, der sowohl im Gesellschaftsvertrag als auch im GmbHG geforderte formelle Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Bilanzgewinnes wurde jedoch in diesen Generalversammlungen nicht gefasst. Es erfolgten lediglich Beschlüsse hinsichtlich der Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.

Hinsichtlich des Jahresabschlusses 1998 ist zu bemerken, dass dieser zwar am 21. Mai 1999 festgestellt wurde, über die Verwendung des Bilanzgewinnes wurde jedoch wieder kein Beschluss gefasst.

Darüber hinaus wurde von der Generalversammlung bis zum Prüfungszeitpunkt noch kein Beschluss gemäß Z. 4 der Aufgaben der Generalversammlung (Einrichtung und Auflösung des Werbebeirats gemäß Pkt. VIII des Gesellschaftsvertrages sowie die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Werbebeirats) gefasst, obwohl dieses Gremium bereits seit 7. März 1995 Sitzungen abgehalten hat.

Hinsichtlich der Abschlussprüfer ist festzustellen, dass diese nicht in den Generalversammlungen, sondern für die Geschäftsjahre 1995, 1996, 1998 und 1999 jeweils in Form von Umlaufbeschlüssen knapp vor Ablauf der jeweiligen Geschäftsjahre gewählt wurden. Für die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 1997 konnte kein von den Gesellschaftern unterfertigter Beschluss vorgelegt werden, obwohl gerade mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 1997 ein neuer Abschlussprüfer beauftragt wurde.

Im Zeitraum 1995 bis 1999 wurden zahlreiche Beschlüsse der Gesellschafter auf schriftlichem Wege mittels Umlaufbeschluss gefasst. Sowohl gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages als auch gemäß § 34 GmbHG erfordert diese Vorgangsweise eine Zustimmung aller Gesellschafter. Diese liegt in schriftlicher Form den Umlaufbeschlüssen nicht bei.

Im Unterschied zu den Generalversammlungen sind die Niederschriften der Umlaufbeschlüsse nicht fortlaufend nummeriert, wodurch die Vollständigkeit der vorgelegten Gesellschafterbeschlüsse nicht mit absoluter Sicherheit festgestellt werden kann. Obwohl die gesetzliche Verpflichtung zur Führung eines Protokollbuches aufgehoben wurde und gemäß § 40 GmbHG nunmehr lediglich eine geordnete Aufbewahrung der Niederschriften der Beschlüsse der Generalversammlung sowie der auf schriftlichem Weg gefassten Beschlüsse der Gesellschafter notwendig ist, wird empfohlen, die im Umlaufwege gefassten Beschlüsse der Gesellschafter fortlaufend zu nummerieren.

## **Ergebnis 5**

**Der LRH empfiehlt, die Beschlüsse der Gesellschafter im Umlaufwege ebenso wie jene der Generalversammlungen fortlaufend zu nummerieren und gemäß der Bestimmung des GmbHG geordnet aufzubewahren. Weiters wäre sicherzustellen, dass die erforderliche formelle Zustimmung aller Gesellschafter zu Umlaufbeschlüssen schriftlich fest-**

**gehalten und dokumentiert wird. Hinsichtlich der der Generalversammlung vorbehaltenen Aufgaben ist festzustellen, dass diese in einigen Fällen (z.B. Verwendung des Reingewinnes, Feststellung des Jahresabschlusses, Bestellung des Abschlussprüfers, Bestellung der Mitglieder des Werbebeirats etc.) nicht wahrgenommen worden sind.**

*LR: Den Empfehlungen des NÖ Landesrechnungshofes wird Rechnung getragen werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **2.4.2 Aufsichtsrat**

Gemäß Pkt. VII des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei, höchstens zehn von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung jener Generalversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsführung oder an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung an einen Stellvertreter, niederlegen. Für die Bestellung des ersten Aufsichtsrates gilt § 30 b Abs. 4 GmbHG.

Der zitierte § 30 b Abs. 4 GmbHG lautet:

„Die Bestellung des ersten Aufsichtsrats bei Errichtung der Gesellschaft gilt bis zum Gesellschafterbeschluss, der nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch zur Beschlussfassung über die Entlastung stattfindet. Sie kann vorher durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit widerrufen werden.“

Die Aufsichtsratsmitglieder wurden am 28. März 1995 gewählt. Die Bestellung des ersten Aufsichtsrates galt daher bis zur 2. Generalversammlung am 23. Mai 1996. Zu diesem Zeitpunkt wäre eine Neu- bzw. Wiederbestellung erforderlich gewesen. Diese wurde nicht durchgeführt. In weiterer Folge wäre – unter Außerachtlassung der Bestimmung des § 30 Abs. 4 GmbHG – mit Beendigung der 5. Generalversammlung am 21. Mai 1999, in der die Entlastung für das Geschäftsjahr 1998 beschlossen wurde – die Funktionsperiode des Aufsichtsrates ausgelaufen. Auch bei dieser Generalversammlung wurde keine Wieder- bzw. Neubestellung der Aufsichtsratsmitglieder vorgenommen. Die Gesellschaft verfügte daher seit 1996 über keinen den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages und des GmbHG entsprechenden ordnungsgemäß bestellten Aufsichtsrat.

#### **Ergebnis 6**

**Auf Grund der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages bzw. des GmbHG über die Funktionsperiode des Aufsichtsrates verfügt die Gesellschaft seit dem Jahre 1996 über keinen ordnungsgemäß bestellten Aufsichtsrat. Eine Neu- bzw. Wiederbestellung der Aufsichtsratsmitglieder ist umgehend durchzuführen.**

*LR: Der Aufsichtsrat wurde in der 6. Generalversammlung am 26. Mai 2000 wiederbestellt. Ein Gesellschafterbeschluss wird vorbereitet werden, der festhält, dass die Gesellschafter in der Vergangenheit von einer wirksamen Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder ausgingen und die Maßnahmen und Beschlüsse des Aufsichtsrates billigten.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Mit Beschluss der Gesellschafter vom 28. März 1995 (Umlaufbeschluss) wurden folgende Mitglieder des Aufsichtsrates gewählt:

- Wirkl.Hofrat Dr. Walter Gamauf
- Komm.Rat Fritz Kaufmann
- Ob.Rechn.Rat Christoph Madl

Gleichzeitig wurde Wirkl.Hofrat Dr. Walter Gamauf zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates und Ob.Rechn.Rat Christoph Madl zu dessen Stellvertreter bestellt.

Ursprünglich bestand die Vorstellung, den Aufsichtsrat der Gesellschaft mit fünf Personen zu besetzen. Unter Vorsitz des Landesrates sollte neben dem Aufsichtsratsmandat, das der Wirtschaftskammer im Syndikatsvertrag zugesichert wurde, je ein Vertreter der Qualitätshotellerie und des Gesundheitstourismus im Aufsichtsrat vertreten sein. Darüber hinaus sollte der für Tourismus zuständige Abteilungsleiter zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion im Aufsichtsrat vertreten sein.

Die Gründe, warum der Aufsichtsrat - entgegen dieser Vorstellung - nur mit drei Personen besetzt wurde, wobei zwei Mitglieder aus der Tourismusabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung kommen und in einem direkten Weisungsverhältnis zueinander stehen, sind nicht ersichtlich.

#### **Ergebnis 7**

**Der LRH empfiehlt, die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft auf fünf bis sieben Mitglieder zu erhöhen. Neben je einem Vertreter der Gesellschafter Land NÖ und Wirtschaftskammer NÖ sollte auch daran gedacht werden, Fachleute aus der Fremdenverkehrswirtschaft, der Werbewirtschaft sowie allenfalls auch Vertreter der NÖ Tourismusregionen zur Mitarbeit im Aufsichtsrat zu gewinnen.**

*LR: Bei der Bestellung von gesellschaftsfremden Aufsichtsratsmitgliedern aus dem Kreise der Tourismus- und Werbewirtschaft ist auf mögliche Rollenkonflikte Bedacht zu nehmen. Reisebüros oder Werbeagenturen, die mit der NÖ Werbung kooperieren oder sich um eine Zusammenarbeit bemühen bzw. die in einem Kunden- oder Lieferantenverhältnis zur NÖ Werbung stehen, würden durch einen Sitz im Aufsichtsorgan Informationsvorteile gegenüber anderen genießen. Auch die Entsendung von Vertretern der Tourismusregionen in den Aufsichtsrat der NÖ Werbung GesmbH wird problematisch gesehen. Die NÖ Werbung arbeitet ständig mit allen NÖ Tourismusregionen zusammen.*

*Die Zuständigkeiten bzw. die Arbeitsteilung sind in einem Kooperationsmanual festgelegt. Eine Aufsichtsratsfunktion einer oder mehrerer Regionen würde dem Gleichbehandlungsgrundsatz der Regionen widersprechen und zu einer Vermischung der Steuerungs- bzw. Aufsichtsfunktion mit den (lt. Kooperationsmanual) der NÖ Werbung nachgeordneten regionalen Marketingagenden führen.*

*Ein Gesellschafterbeschluss wird vorbereitet werden, den Aufsichtsrat der NÖ Werbung um eine Person (beabsichtigt: ehemaliges Vorstandsmitglied eines österreichischen Tourismuskonzerns) zu erweitern.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Aufsichtsrat hat sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Er legt auch die Geschäftsordnung allfälliger Ausschüsse fest.

In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, die in der 1. Sitzung am 16. Mai 1995 beschlossen wurde, wurde Folgendes festgelegt:

1. „Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist, ausgenommen alle Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Geschäftsführung sind mit einer knapperen Terminwahl einverstanden.
2. Die Mitunterfertigung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates nach Pkt. III Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ist derzeit bei einem Rechtsgeschäft ab 1,0 Mio S (inkl. MWSt) erforderlich.
3. Die Niederschrift über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wird in Form eines Beschlussprotokolls geführt. Der Vorsitzende bestellt einen Protokollführer.“

Darüber hinaus beschloss der Aufsichtsrat ebenfalls in der 1. Sitzung einen Zusatzbeschluss, mit dem dem Aufsichtsratsmitglied Christoph Madl zusätzliche Aufgaben innerhalb der Gesellschaft übertragen wurden.

Der Zusatzbeschluss hat folgenden Wortlaut:

1. „Mit der Durchführungsüberwachung der vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse wird, wenn nicht anders lautend vereinbart, Herr Madl betraut.
2. Mit den Vorbereitungen der Aufsichtsratssitzungen wird Herr Madl befasst, insbesondere auch mit der Abstimmung mit der Geschäftsführung hinsichtlich Pkt. II Abs. 6 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
3. Herr Madl wird damit befasst, in laufendem Kontakt mit der Geschäftsführung die tourismuspolitischen Interessen des Landes NÖ, die sich aus der Umsetzung des touristischen Leitbildes „NÖ 2001“ und nach den Zielsetzungen des Unternehmensgegenstandes aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben, in den operativen Betrieb des Unternehmens einzubringen. Insbesondere wird er auch bei der Zusammenarbeit der NÖ Werbung GesmbH mit NÖ Tourismusregionen, Verbänden, Gemeinden, Tourismusbetrieben und anderen Kooperationspartnern beratend mitwirken, Herr Madl kann, in Abstimmung mit der Geschäftsführung, an wichtigen Aktivitäten der NÖ Werbung GesmbH, z.B. Besprechungen und Verhandlungen der Geschäftsführung, auch im operativen Bereich, teilnehmen.
4. Im Falle beruflicher oder krankheitsbedingter Abwesenheit des Geschäftsführers sind dringend erforderliche Entscheidungen im operativen Betrieb der NÖ Werbung GesmbH an die Zustimmung von Herrn Madl gebunden.“

Der damalige Geschäftsführer Mag. Herbert Halbwidl erteilte darüber hinaus bereits am 22. Dezember 1994 Herrn Christoph Madl „die unbeschränkte Handlungsvollmacht für Geschäfte des gewöhnlichen Betriebes der NÖ Werbung GesmbH“. Die Gesellschafter nahmen diese Handlungsvollmacht am selben Tag zustimmend zur Kenntnis. Ein Widerruf dieser Handlungsvollmacht, zu dem gemäß Pkt. VII Abs. 7 Z. 7 des Gesellschaftsvertrages der Aufsichtsrat zuständig gewesen wäre, liegt nicht vor. Auch konnte kein diesbezüglicher Beschluss der Gesellschafter bzw. des Geschäftsführers vorgefunden werden.

Bereits in der 1. Aufsichtsratssitzung am 16. Mai 1995 stellte der Geschäftsführer Klaus

Merkl an den Aufsichtsrat den Antrag „zur Entschädigung der interimistischen Geschäftsführung sowie des Handlungsbevollmächtigten“. Diesem Antrag wurde mit Stimmenthaltung von Herrn Madl zugestimmt.

Spätestens in dieser Sitzung hätte die Handlungsvollmacht widerrufen werden sollen, weil gemäß § 30 e GmbHG die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes mit der Erteilung der unbeschränkten Handlungsvollmacht unvereinbar ist.

Mit Schreiben vom 12. April 1996 richtete der Vorsitzende des Aufsichtsrates an einen Rechtsanwalt das Ersuchen, zu beurteilen, „ob Herr Christoph Madl für die ihm im Zusatzbeschluss zur Aufsichtsrats-Geschäftsordnung festgesetzten Aufgaben zu Recht eine Entlohnung von S 350,00 pro Stunde begehrt oder ob die genannten Tätigkeiten Bestandteil der – laut Beschluss der NÖ Landesregierung nicht gesondert entlohnten – Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der NÖ Werbung GmbH sind.“

Der Rechtsanwalt kommt in seiner Beurteilung zu dem Schluss, dass die im Pkt. 1 angesprochene Durchführungsüberwachung ebenso wenig zu den Pflichten eines Aufsichtsrates zählt, wie die in Pkt. 2 erwähnte Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen und die Einbringung tourismuspolitischer Interessen des Landes NÖ in den operativen Bereich des Unternehmens und Teilnahme an wichtigen Aktivitäten der Gesellschaft gemäß Pkt. 3 des Zusatzbeschlusses. Weiters ist die Bindung dringend erforderlicher Entscheidungen im operativen Bereich der NÖ Werbung GesmbH im Falle beruflicher oder krankheitsbedingter Abwesenheit des Geschäftsführers an die Zustimmung von Herrn Madl schon ex definitione keine Überwachungstätigkeit.

Die geforderte Entlohnung in Höhe von S 350,00 pro Stunde sei daher sowohl hinsichtlich des Grundes als auch der Höhe nach als gerechtfertigt anzusehen.

Hinsichtlich der Frage einer eventuellen Unvereinbarkeit der Aufgaben des Aufsichtsrates bzw. eines Mitgliedes des Aufsichtsrates und jenen Aufgaben, mit denen Herr Madl im Zusatzbeschluss zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates betraut wurde, stellt der Rechtsanwalt fest:

„Erst recht ist der Aufsichtsrat zu Maßnahmen der Geschäftsführung weder berechtigt noch verpflichtet. Dies ist in § 95 Abs. 5, 1.Satz AktG ausdrücklich angeordnet, gilt grundsätzlich aber auch für den Aufsichtsrat einer GmbHG, obwohl die genannte Regelung in die Parallelbestimmung des § 30 j Abs. 5 GmbH gerade nicht übernommen wurde. Dies eröffnet bei der GmbH die Möglichkeit, dem Aufsichtsrat durch Satzungsbestimmung oder Gesellschafterbeschluss „weitere Obliegenheiten“ zu übertragen (§ 30 I Abs. 4 GmbHG), wozu gemäß § 20 Abs. 1 GmbHG auch die Einräumung einer Weisungsbefugnis in Geschäftsführungsfragen zählen kann. Auch Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat danach aufgetragen werden. Ist freilich eine dauernde Durchbrechung der gesetzlichen Zuständigkeitsverteilung – im Sinne der Zuweisung von Geschäftsführungsaufgaben an den Aufsichtsrat – beabsichtigt, muss dies im Gesellschaftsvertrag geschehen. Die Festsetzung durch Gesellschafterbeschluss reicht nicht aus.“

Offensichtlich unbeachtet blieben in dieser Beurteilung die Bestimmungen des § 30 e GmbHG, welche in sinngemäßer Form auch im § 90 AktG aufscheinen.

Darin heißt es:

- 1) „Die Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer oder dauernd Vertreter von Geschäftsführern sein. Sie können auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.
- 2) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum können durch Gesellschafterbeschluss einzelne Aufsichtsratsmitglieder zu Vertretern von behinderten Geschäftsführern bestellt werden. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben. Das Wettbewerbsverbot für Geschäftsführer gilt für sie nicht“.

Der Aufsichtsrat beschäftigte sich in seiner 5. Sitzung am 23. Mai 1996 mit der Tätigkeit, die Herr Madl für die Gesellschaft erbringt. Der Vorsitzende stellte nach dem Ersuchen an Herrn Madl, den Raum zu verlassen, fest, dass der Zusatzvertrag zur Aufsichtsrats-Geschäftsordnung „Herrn Madl mit verschiedenen Controllingtätigkeiten und überdies mit der Vertretungsfunktion von Herrn Merkl betraut.“

Der Aufsichtsrat beschloss, der Generalversammlung einen Antrag zur gesonderten Honorierung der Tätigkeiten von Herrn Madl vorzulegen.

Zu diesem Beschluss des Aufsichtsrates ist festzuhalten, dass gemäß § 30 g Abs. 5 GmbHG der Aufsichtsrat nur dann beschlussfähig ist, wenn an der Sitzung mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Das Verlassen der Sitzung durch Herrn Madl war zwar infolge des Beschlusses über seine Entlohnung gerechtfertigt, führte jedoch zu einer Unterschreitung der Mindestzahl der Aufsichtsratsmitglieder, wodurch die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben war.

In der darauf folgenden 2. Generalversammlung berichtete der Vorsitzende, dass sich der Aufsichtsrat am 16. Mai 1995 selbst eine Geschäftsordnung gegeben habe, „die auch einen Zusatzbeschluss enthält, der Herrn Madl ad personam zur Klammer zwischen Land NÖ und NÖ Werbung macht, mit Controlling-Aufgaben belegt sowie praktisch mit Abwesenheitsvertretung von Herrn Merkl befasst. Der Inhalt dieses Zusatzbeschlusses wurde mit der Geschäftsführung abgesprochen, von Herrn Dr. Hügel Rechtsbeistand geprüft und hat sich in der täglichen Praxis bewährt.“

Weiters wurde der Beschluss gefasst, Herrn Madl für seine Tätigkeiten, die nicht direkt zu den Aufsichtsratsobliegenheiten zählen und für die er monatlich 30 Stunden zusätzlich (d.h. neben seiner Tätigkeit für die Tourismusabteilung) für die NÖ Werbung aufwendet, eine gesonderte Entlohnung zu gewähren.

Eine Durchsicht der Protokolle des Aufsichtsrates ließ darüber hinaus erkennen, dass dem Aufsichtsrat in zahlreichen Fällen sowohl von Geschäftsführer Merkl als auch von Herrn Madl über Vorhaben und Aktivitäten der Gesellschaft berichtet wurde bzw. geplante Vorhaben zur Beschlussfassung vorgelegt wurden, die im Einvernehmen mit Herrn Madl vorbereitet wurden. Die darauf folgende Beschlussfassung erfolgte überwiegend einstimmig, also auch mit der Stimme von Herrn Madl.

## **Ergebnis 8**

**Die im Zusatzbeschluss zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates Herrn Madl zugewiesenen Tätigkeiten, die sowohl für das Land NÖ als auch für die Gesellschaft durchaus als positiv zu bewerten sind, sind mit der Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrates unvereinbar. Es ist daher seine Funktion in der Gesellschaft zu klären.**

**Dies gewinnt auch dadurch noch mehr an Gewicht, weil er bei Beschlüssen, die er gemeinsam mit dem Geschäftsführer vorbereitet hat, infolge Befangenheit nicht stimmbe-**

**rechtigt gewesen wäre. Dadurch wäre der Aufsichtsrat in diesen Fällen nicht mehr beschlussfähig.**

*LR: Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende soll der NÖ Werbung weiterhin für Controllingfunktionen, insbesondere in strategischen Maßnahmen zur Verfügung stehen, was der NÖ Landesrechnungshof grundsätzlich auch positiv bewertete.*

*Der Zusatzbeschluss zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates wird dahingehend abgeändert werden, dass der Punkt 4 (Entscheidungsbindung bei Abwesenheit des Geschäftsführers) entfällt und der Aufsichtsrat um eine Person erweitert werden soll. Damit wäre in Zukunft sichergestellt, dass auch bei Vorliegen von Befangenheit des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates gesichert bleibt. Was die am 22. Dezember 1994 vor seiner Entsendung in den Aufsichtsrat erteilte Handlungsvollmacht betrifft, hat er diese mittlerweile zurückgelegt.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **2.4.3 Geschäftsführung**

Der Gesellschaftsvertrag normiert, dass die Gesellschaft durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten wird. Sofern zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt sind, beschließt die Generalversammlung, ob diese die Gesellschaft einzeln oder gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder auch mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Die Bestellung von Einzelprokuristen und Gesamtprokuristen ist zulässig.

Nach Gründung der Gesellschaft am 20. Oktober 1994 wurde mit Umlaufbeschluss der Gesellschafter am 22. Dezember 1994 Mag. Herbert Halbwidl zum einzelvertretungsbefugten Geschäftsführer, vorerst auf unbestimmte Zeit, längstens aber bis zur Geschäftsführerbestellung von Klaus Merkl, bestellt.

Mit Umlaufbeschluss vom 28. März 1995 wurde der Geschäftsführer Mag. Halbwidl abberufen und die Gesellschafter bestellten Klaus Merkl zum einzelvertretungsbefugten Geschäftsführer.

#### **2.4.3.1 Geschäftsordnung für die Geschäftsführung**

Die am 20. Oktober 1994 von den Gesellschaftern beschlossene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung legt in ausführlicher Weise die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sowie der allfälligen Prokuristen und Handelsbevollmächtigten fest. Sie regelt u.a. die Verpflichtung des Geschäftsführers zur ordnungsgemäßen Führung der Bücher, Aufstellung des Jahresabschlusses samt Anhang und Verfassung eines Lageberichtes sowie zur Unterbreitung eines Vorschlages für die Gewinnverwendung. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind sowohl dem Aufsichtsrat als auch den Gesellschaftern zu übermitteln.

Darüber hinaus hat der Geschäftsführer jährlich für das kommende Geschäftsjahr den Maßnahmenplan, der insbesondere alle Marketing-Aktivitäten zu enthalten hat, das Jahresbudget sowie den Personalplan, beinhaltend auch die Veränderungen der Personalüberlassung durch das Land NÖ, aufzustellen.

Zur Vorbereitung einer jeden Aufsichtsratssitzung hat der Geschäftsführer mit der Einladung an jedes Aufsichtsratsmitglied

- 1) einen schriftlichen Bericht über die geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft und die Reisetätigkeit der Mitarbeiter
- 2) einen Bericht über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft (Budgetstatus) zu übersenden sowie zur Vorbereitung der ersten nach dem 31. August eines jeden Jahres stattfindenden Aufsichtsratssitzung zusätzlich
- 3) den Maßnahmenplan für das kommende Geschäftsjahr
- 4) das Budget für das kommende Geschäftsjahr und
- 5) den Personalplan für das kommende Geschäftsjahr zu übersenden.

Die Geschäftsführung hat ferner ein Organigramm betreffend die innere Ressortaufteilung aufzustellen, in welchem auch für die Vertretung der Geschäftsführer – insbesondere bei beruflicher oder krankheitsbedingter Abwesenheit – vorzulegen ist. Dieses Organigramm und jede Änderung sind unverzüglich dem Aufsichtsrat zuzusenden.

Ebenso sind jene Geschäfte und Maßnahmen, die einer Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, bevor sie vom Geschäftsführer vorgenommen werden, sowie die dem Geschäftsführer zur Einzelbearbeitung zugewiesenen Geschäfte und Maßnahmen, angeführt.

Der Aufsichtsrat fasste in der 2. Sitzung am 28. Juni 1995 folgenden Beschluss:

„Auf die Dauer der Einhaltung des in der 1. Aufsichtsratssitzung vom 16. Mai 1995 gefassten Zusatzbeschlusses (zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat) wird vom Aufsichtsrat auf die vorbereitende Zusendung der im Pkt. II Abs. 6 geforderten Berichte verzichtet.“

Gemeint ist damit die Zusendung des zur Vorbereitung eines jeden Aufsichtsratsmitgliedes erforderlichen Berichtes der Geschäftsführung, aber auch des Maßnahmenplanes, des Budgets und des Personalplanes für das kommende Geschäftsjahr.

Dieser Beschluss stellt eine Auswirkung der Mitarbeit des Aufsichtsratsmitgliedes Christoph Madl in der Gesellschaft dar und die offensichtlich dadurch erwartete Information des Aufsichtsrates durch Herrn Madl.

Zu diesem Beschluss ist formell zu bemerken, dass gemäß Pkt. VI der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Änderungen dieser Geschäftsordnung nur durch Beschluss der Gesellschafter möglich sind. Abänderungen durch Beschluss des Aufsichtsrates sind nicht vorgesehen.

Darüber hinaus ist inhaltlich festzustellen, dass gemäß § 33 Abs. 1 GmbHG auch für die Mitglieder des Aufsichtsrates die in den §§ 25 und 27 hinsichtlich der Geschäftsführer getroffenen Anordnungen Anwendung finden.

Dies bedeutet, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber der Gesellschaft verpflichtet sind, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Mitglieder des Aufsichtsrates, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft zur ungeteilten Hand für den daraus entstandenen Schaden.

Nach Ansicht des LRH ist es daher bedenklich, Mitgliedern des Aufsichtsrates, insbesondere jenem Mitglied, das nicht vom Land NÖ entsandt wurde, die Zusendung von Berichten und Vorlagen des Geschäftsführers zur Vorbereitung von Aufsichtsratssitzungen zu verwehren.

## Ergebnis 9

**Die Verpflichtung des Geschäftsführers, dem Aufsichtsrat zur Vorbereitung einer jeden Aufsichtsratssitzung schriftliche Berichte über geschäftliche Aktivitäten und die Lage des Unternehmens vorzulegen, die in Hinblick auf die Sicherstellung eines regelmäßigen, gesicherten und nachvollziehbaren Informationsflusses an den Aufsichtsrat als vorteilhaft angesehen wird, sollte wieder in Kraft gesetzt werden.**

*LR: Auch wenn der (nicht vom Land NÖ entsandte) zwischenzeitlich befragte Aufsichtsrat in der bisherigen Handhabung keinerlei Informationsnachteil sah - die vorbereitende Zusendung von Berichten stellt nur eine Informationsquelle für den Aufsichtsrat dar - wird der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes Rechnung getragen werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### 2.4.3.2 Organigramm

Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sieht vor, dass der Geschäftsführer verpflichtet ist, ein Organigramm betreffend die innere Ressortaufteilung aufzustellen, in welchem auch für die Vertretung der Geschäftsführer – insbesondere bei beruflicher oder krankheitsbedingter Abwesenheit – vorzusorgen ist. Weiters ist festgelegt, dass der Abschluss sowie die Auflösung der Dienstverhältnisse von Abteilungsleitern, Leitern von Stabsstellen und anderen leitenden Angestellten, die Festlegung und Abänderung des Stellenplans sowie die Erteilung und der Widerruf von Prokura oder von Handlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb an die Zustimmung des Aufsichtsrates gebunden ist.

Bereits in der 2. Aufsichtsratssitzung am 28. Juni 1995 legte der Geschäftsführer ein Organigramm vor, welches vom Aufsichtsrat einstimmig beschlossen wurde. In diesem Organigramm sind zwar neben den Organen der Gesellschaft fünf Geschäftsfelder und zwei Stabsstellen angeführt, die im Beschluss des Aufsichtsrates erwähnten „sich daraus ergebenden personellen Konsequenzen“ sind jedoch aus diesem Organigramm nicht ersichtlich. Darüber hinaus wurde auch der Forderung der Geschäftsordnung, für die Vertretung des Geschäftsführers vorzusorgen, nicht nachgekommen.

Die personellen Konsequenzen des Organigramms wurden dem Aufsichtsrat erstmals in der 6. Sitzung am 4. November 1996 vorgelegt. Dieser Personalstellenplan wurde ebenfalls einstimmig zur Kenntnis genommen. Von wenigen Veränderungen abgesehen, handelt es sich um ein identes Organigramm, jedoch sind aus diesem die den jeweiligen Geschäftsfeldern zugeordneten Mitarbeiter ersichtlich. Eine Vertretung des Geschäftsführers wurde abermals nicht vorgesehen. In der Folge wurde das Organigramm und der Stellenplan mehrmals aktualisiert und adaptiert, zuletzt in der Aufsichtsratssitzung am 22. Oktober 1999. Jede Personalaufstockung und jede Neueinstellung von Mitarbeitern wurde dem Aufsichtsrat vorgelegt und von diesem genehmigt.

Der Aufsichtsrat beschloss in seiner 8. Sitzung am 9. Juni 1997 einstimmig einen Antrag des Geschäftsführers, nachdem ihm für den Fall, dass auf Grund kurzfristiger Marktveränderungen oder neuer Aufgaben ein Personalbedarf ad hoc entsteht, der nicht durch den Stellenplan gedeckt ist, das Recht eingeräumt wurde, mit Einverständnis des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters Dienstverhältnisse über dem Stellenplan mit maximal einjähriger Dauer (oder entsprechender Kündigungsmöglichkeiten) eingehen zu können.

Bei der nächsten Befassung des Aufsichtsrates mit dem Stellenplan wäre dann diese neue

Stelle zu genehmigen oder - wenn diese nicht in den Stellenplan aufgenommen wird - das Dienstverhältnis ehebaldigst zu lösen.

In der dem Aufsichtsrat am 22. Oktober 1999 vorgelegten „Organisationsstruktur der NÖ Werbung“ sind die folgenden Geschäftsbereiche festgelegt:

- Bereich Planung und Produktion
- Bereich Marktkommunikation
- Bereich Werbung und PR
- Bereich Information und Logistik

Daneben scheinen die Stellen „Rechnungswesen“ sowie verschiedene Stabsstellen, z.B. „Administration Assistent“, „Marketing Assistent“, „Marketing Support“, die direkt der Geschäftsführung zugeordnet sind, auf. Eine Vorsorge für die Vertretung des Geschäftsführers ist in keinem der vorgelegten Organigramme enthalten.

### **Ergebnis 10**

**Angesichts der zahlreichen beruflich bedingten Abwesenheiten des Geschäftsführers erachtet es der LRH als unbedingt notwendig, für eine zielführende Vertretung des Geschäftsführers, die auch im Einklang mit den Bestimmungen des GmbHG steht, Vorsorge zu treffen.**

*NÖ Werbung GesmbH:*

*Der Aufforderung des Landesrechnungshofes wird Rechnung getragen werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### 2.4.3.3 Dienstvertrag

Gemäß Pkt. VII Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates berechtigt, die Gesellschaft beim Abschluss von Dienstverträgen mit den Geschäftsführern und bei der Abänderung dieser Dienstverträge zu vertreten.

Am 28. März 1995 wurde mit dem Geschäftsführer Klaus Merkl ein Dienstvertrag abgeschlossen. Dieser trat am 1. April 1995 für die Dauer von 6 Monaten in Kraft, wobei das erste Monat als Probemonat angesehen wurde. Für den Fall der Fortsetzung des Dienstverhältnisses nach Ablauf der befristeten Zeit von 6 Monaten wurde der Abschluss eines gleich lautenden Dienstverhältnisses für die Dauer von drei Jahren vereinbart.

In diesem Dienstvertrag wurden die Pflichten und Rechte des Geschäftsführers, das ihm zustehende monatliche Gehalt sowie seine sonstigen Vorteile aus dem Dienstverhältnis (Prämie, Dienstwagen, etc.) festgehalten.

Nach Ablauf dieses 6-monatigen Dienstverhältnisses vom 30. September 1995 wurde erst in der 2. Generalversammlung am 23. Mai 1996 vereinbart, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates Dr. Gamauf gemeinsam mit dem Vertreter der Wirtschaftskammer NÖ Dr. Zeh - unter Heranziehung des Vertragsmusters des ECO-Plus Geschäftsführungs-Erstbestellungsvertrages - einen Lösungsvorschlag für die Urlaubs-, Abfertigungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche ausarbeiten werden. Die Neuausfertigung des Dienstvertrages wurde von den Mitgliedern des Aufsichtsrates und vom Geschäftsführer erst am 4. November 1996 unterfertigt.

Der Dienstvertrag war im Wesentlichen mit jenem vom 28. März 1995 ident, es wurden lediglich Bestimmungen hinsichtlich der Entgeltfortzahlung bei Krankheit oder Unfall, der Urlaubs- sowie der Abfertigungsansprüche des Geschäftsführers hinzugefügt. Darüber hinaus wurden die für die Veränderung des Bezuges maßgeblichen Kriterien verändert, sodass von der vereinbarten ursprünglich sich am Kollektivvertrag für Reisebüroangestellte orientierende Wertsicherung auf eine entsprechend dem Verbraucherpreisindex 1986 vorzunehmende jährliche Gehaltsanpassung umgestellt wurde.

Hinsichtlich der im § 4 des Dienstvertrages geregelten Dauer und Beendigung des Dienstverhältnisses ist festzustellen, dass aus dessen Formulierung keine eindeutige Vertragsdauer hervorgeht.

Der entsprechende § 4 lautet:

„Der Vertrag ist auf die Dauer von 6 Monaten abgeschlossen, wobei das 1. Monat als Probe-monat gilt. Für den Fall der Fortsetzung des Dienstverhältnisses nach Ablauf der befristeten Zeit von 6 Monaten, wird der Abschluss eines gleich lautenden Dienstverhältnisses für die Dauer von drei Jahren vereinbart. Für das befristete 6-monatige Dienstverhältnis wird eine, für beide Vertragsteile gültige Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf vereinbart. Hinsichtlich des dreijährigen Dienstverhältnisses verpflichten sich beide Vertragspartner, spätestens sechs Monate vor Vertragsende über eine Fortsetzung des Dienstvertrages.“

Die beiden ersten Sätze stammen wortgleich aus dem Dienstvertrag vom 28. März 1995, waren also bei Abschluss der Neuausfertigung nicht mehr aktuell.

Der Sinn und die Absicht, die mit der Vereinbarung einer 3-monatigen Kündigungsfrist für das zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufene befristete 6-monatige Dienstverhältnis bezweckt werden sollte, ist nicht ersichtlich. Desgleichen ist auch die Formulierung des letzten Satzes des § 4 nicht eindeutig auslegbar, gemeint dürfte wohl der Beginn von Verhandlungen sein.

Ungeachtet der unklaren Formulierungen hinsichtlich der Vertragsdauer kann jedoch insbesondere aus dem am 29. bzw. 30. Juli 1997 abgeschlossenen Dienstvertrag, in dem die Laufzeit des Dienstverhältnisses eindeutig vom 1. Oktober 1998 bis 30. September 2002 festgelegt wurde, darauf geschlossen werden, dass die Dauer des Dienstverhältnisses für die Zeit vom 1. Oktober 1995 bis 30. September 1998 vorgesehen war.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates stellte an die Generalversammlung vom 9. Juni 1997 den Antrag, die Rahmenbedingungen für die Verlängerung des Dienstvertrages von Herrn Merkl festzulegen und ihn zu ermächtigen, mit Herrn Merkl ein neues Dienstverhältnis unter inhaltlicher Anlehnung an die ECO-Plus Wiederbestellungsverträge abzuschließen.

Auf der Grundlage dieser Rahmenbedingungen wurde am 29. bzw. 30. Juli 1997 der neue Dienstvertrag abgeschlossen.

### **Ergebnis 11**

**Bei Abschluss von Verträgen wäre darauf zu achten, dass diese so klar und eindeutig formuliert werden, dass die beabsichtigten Vertragsbestimmungen unmissverständlich zum Ausdruck kommen.**

*LR: Der Forderung des NÖ Landesrechnungshofes wird künftig nachgekommen werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlässlich der Vertragsverhandlungen wurde vereinbart, dass die Gesellschaft den Dienstwagen (Mercedes Benz E 200) des früheren Arbeitgebers des Geschäftsführers auf Leasingbasis übernimmt. Im schriftlichen Dienstvertrag wurde dem Geschäftsführer während der Ausübung seiner Tätigkeit ein PKW der Mittelklasse mit Autotelefon zugestanden, der auch privat genutzt werden durfte. Der genannte PKW kann jedoch nicht als „PKW der Mittelklasse“ bezeichnet werden. Der Dienstvertrag wurde somit auch in diesem Punkt nicht mit der zu erwartenden Sorgfalt und Präzision erstellt.

Im neuen ab 1. Oktober 1998 geltenden Dienstvertrag wurden genauere Regelungen über den Dienstwagen getroffen (Anschaffungspreis S 467.000,00, Neuanschaffung nach 4 Jahren, erforderliche Kilometerleistung 150.000).

Diese Regelungen sind großzügiger als bei Geschäftsführern von vergleichbaren Landesgesellschaften. Als Begründung dafür wurde angeführt, dass der Wagen auch für den Transport von Prospekten sowie zur Beförderung von Journalisten, etwa vom Flughafen, verwendet wird.

Mit Umlaufbeschluss vom 18. November 1998 stimmte der Aufsichtsrat dem Antrag des Geschäftsführers zu, ein Gebrauchtfahrzeug der Marke Mercedes Benz ML 230 mit Anschaffungskosten in Höhe von S 467.000,00 (Sonderpreis) anzuschaffen. Es handelt sich um einen Vorführwagen, der am 24. Juni 1998 erstmalig zugelassen wurde.

Gleichzeitig wurde der bisher genutzte PKW an die Lieferfirma zurückgegeben, der gutgeschriebene Verkaufserlös betrug S 110.000,00.

Die Anschaffung dieses Gebrauchtwagens widerspricht der Bestimmung des Dienstvertrages, nach der der Kaufpreis die „jeweils gültigen steuerlich anerkannten Höchst-Anschaffungskosten im Sinne der Angemessenheitskriterien bei Personenkraftwagen“ (derzeit S 467.000,00), nicht übersteigen darf. Bei den festgelegten Höchst-Anschaffungskosten ist vom Kaufpreis eines Neuwagens auszugehen, der bei diesem Fahrzeug mit einem Basispreis (ohne Sonderausstattung) bei S 539.000,00 lag.

## **Ergebnis 12**

**Bei dem vom Aufsichtsrat genehmigten Ankauf eines Dienstwagens im Jahre 1998 wurde die im Dienstvertrag festgelegte Grenze der Anschaffungskosten überschritten. Vor allem im Hinblick auf die Betriebskosten wird empfohlen, in Hinkunft bei der Auswahl des Dienstwagens eine wirtschaftlichere Vorgangsweise einzuschlagen.**

*LR: Die im Dienstvertrag ab 1. Oktober 1998 enthaltene Regelung über den Dienstwagen wurde missverständlich formuliert. Es sollte lediglich die maximale Kaufpreishöhe der steuerlich relevanten Angemessenheitsregelung übernommen werden, nicht die vollinhaltliche Anwendung der Regelung selbst. Da der Anschaffungswert des Gebrauchtwagens S 467.000,00 betrug, wurde der Ankauf als vertragskonform gesehen.*

*Den Empfehlungen des NÖ Landesrechnungshofes wird in der Form Rechnung getragen werden, dass die diesbezüglichen Bestimmungen des Dienstvertrages bei nächster Gelegenheit adaptiert werden und ein Ersatz für den bestehenden Dienstwagen unter dem Aspekt der laufenden Betriebskosten ausgewählt wird.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### 2.4.4 Werbebeirat

Gemäß Pkt. VIII des Gesellschaftsvertrages ist bei der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss ein Werbebeirat eingerichtet. Ihm können Vertreter der nach dem NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400-1, anerkannten Tourismusregionen sowie Vertreter anderer Institutionen, die an der Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes interessiert sind, angehören. Die Nominierung der Beiratsmitglieder erfolgt über Vorschlag der entsendenden Institution durch Beschluss der Gesellschafter. Auch die Abberufung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss. Der Werbebeirat ist berechtigt, der Geschäftsführung Empfehlungen zu erteilen.

Wie bereits erwähnt, normiert Pkt. IX Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages, dass die Einrichtung und Auflösung des Werbebeirats gemäß Pkt. VIII des Gesellschaftsvertrages sowie die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Werbebeirats der Beschlussfassung durch die Gesellschafter unterliegt.

Obwohl die 1. Sitzung des Werbebeirats bereits am 7. März 1995 stattfand, sind bis Februar 2000 noch keine derartigen Beschlüsse der Generalversammlung gefasst worden.

Mit Ausnahme des Jahres 1995, in dem zwei Sitzungen des Werbebeirats abgehalten wurden, fand in den Jahren 1996 bis 1999 je eine Sitzung des Werbebeirats statt.

In der Themenabstimmung der 1. Sitzung am 7. Mai 1995 wurde die Funktion des Werbebeirats folgendermaßen umschrieben:

„Funktion des Werbebeirats:

Soll die im Tourismusgeschehen involvierten Organisationen, Vertreter der Wirtschaft und andere Landesstellen und Abteilungen über wichtige Vorhaben der NÖ Werbung informieren und zu einer optimalen, sektorübergreifenden Koordination der Strategien und Maßnahmen beitragen. Werbebeirat je nach Erfordernis erweiterbar, etwa viermal jährlich Sitzungen geplant.“

Eine Einladung zur 2. Sitzung des Werbebeirats zeigt, dass seitens der Gesellschaft nicht namentlich nominierte Beiratsmitglieder eingeladen werden, sondern folgende Institutionen um Entsendung eines (oder mehrerer) Vertreter ersucht werden:

- Wirtschaftskammer NÖ, zur Entsendung der nominierten Mitglieder für den Werbebeirat (Sektion Tourismus und Freizeitwirtschaft, Fachgruppen Beherbergung, Gastronomie, Reisebüros)
- NÖ Tourismusregionen zur Entsendung je eines Vertreters
- Österreichische Hoteliervereinigung, Landesgruppe NÖ, Fr. Helga Figl
- ECO-Plus
- Abt. I/9 z.Hd. Herrn HR Dr. Waldhauser
- Abt. III/2 z.Hd. Herrn Univ.Do. HR Dr. Schmitz
- Abt. V/4, z.Hd. Herrn HR Dr. Gamauf

Der bei Gründung der Gesellschaft abgeschlossene Syndikatsvertrag zwischen dem Land NÖ und der Wirtschaftskammer NÖ legt gemäß Pkt. IV fest, dass das Land NÖ berechtigt ist, die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Werbebeirats der NÖ Werbung GesmbH festzusetzen. Die Wirtschaftskammer NÖ kann ein Mitglied des Aufsichtsrates und ein Mitglied des Werbebeirats nominieren. Alle anderen Mitglieder des Aufsichtsrats sowie alle Mitglieder des Werbebeirats werden vom Land NÖ nominiert. Die Gesellschafter verpflichten sich, die Wahl der genannten Mitglieder entsprechend der Ausübung der genannten Nominierungsrechte vorzunehmen.

In einem am 7. September 1994 vom Leiter der Abteilung Tourismus an den für Tourismus zuständigen Landesrat gerichteten Schreiben wurde diesem empfohlen, bei der Besetzung des Werbebeirats großzügig zu sein. In diesem Gremium sollten - so die Empfehlung - jedenfalls die Tourismusregionen, die NÖ Incoming-Reisebüros, eventuell auch ECO-Plus und die LandeshauptstadtplanungsgesmbH vertreten sein.

Der LRH ist der Ansicht, dass zur Erzielung einer größtmöglichen Information über wichtige Vorhaben der NÖ Werbung und einer optimalen, sektorübergreifenden Koordination der Strategien und Maßnahmen die Besetzung des Werbebeirats eher großzügig und flexibel gehandhabt werden sollte. Es wird jedoch empfohlen, eine Anzahl von Personen als Beiratsmitglieder formell zu nominieren, um ein gewisses Maß an Kontinuität der Empfehlungen des Werbebeirats sicherzustellen.

Die Arbeitsweise des Werbebeirats weist in der derzeitigen Form – Abhaltung von nur einer Sitzung jährlich mit zum Teil wechselnden Teilnehmern – geringe Effizienz auf. Es sollten daher Überlegungen angestellt werden, inwieweit durch eine Neuorganisation des Werbebeirats und eine Neudefinition der ihm übertragenen Aufgaben die Tätigkeit dieses Gremiums verbessert werden könnte. Der Geschäftsführer hat den Aufsichtsrat bereits in der 12. Sitzung damit befasst, der Aufsichtsrat hat jedoch einstimmig empfohlen, am bestehenden Werbebeirat festzuhalten.

### **Ergebnis 13**

**Zur Erhöhung der Effizienz der Tätigkeit wäre der Werbebeirat neu zu organisieren. Es sollte eine Anzahl von Personen als Mitglieder ernannt werden, um ein gewisses Maß an Kontinuität der Empfehlungen des Beirates sicherzustellen. Darüber hinaus sollten Überlegungen angestellt werden, dieses Gremium in die Planungs- und Entscheidungsprozesse hinsichtlich der Werbemaßnahmen für den Fremdenverkehr in NÖ stärker einzubinden.**

*LR: Die Empfehlungen des NÖ Landesrechnungshofes hinsichtlich Effizienzsteigerung des Werbebeirats werden zum Anlass genommen, von Geschäftsführung und Aufsichtsrat gemeinsam getragene Reformüberlegungen anzustellen. Das Ergebnis wird als Entscheidungsgrundlage für die nächste Generalversammlung vorbereitet werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **2.5 Syndikatsvertrag**

Der gleichzeitig mit der Gründung der Gesellschaft am 20. Oktober 1994 abgeschlossene Syndikatsvertrag zwischen dem Land NÖ und der Wirtschaftskammer NÖ regelt vor allem den Beitritt weiterer Gesellschafter sowie die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Werbebeirats sowie deren Nominierung. In einer Kündigungsklausel sind die Fristen und die Rechtswirkungen einer Kündigung des Syndikatsvertrages gemeinsam mit dem Subventionsvertrag festgelegt.

Die Gesellschafter verpflichteten sich, anderen Organisationen, wie etwa den NÖ Tourismusregionen, Unternehmen und anderen öffentlichen Institutionen nach Maßgabe dieses Syndikatsvertrages den Zugang zu der Gesellschaft zu eröffnen, sofern dies geeignet ist, der Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft im Interesse des Landes NÖ zu dienen.

Hinsichtlich des Beitritts weiterer Gesellschaften wurde vereinbart, dass für den Fall, dass das Land NÖ Teile seines Geschäftsanteils an einen Erwerber abtritt, der bereit ist, in die Verpflichtungen aus diesem Syndikatsvertrag, insbesondere zur Erbringung von Finanzierungsleistungen, einzutreten, das Vorkaufsrecht gemäß Pkt. XI des Gesellschaftsvertrages nicht besteht. Alle Gesellschafter verpflichten sich, gemäß Pkt. XI Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Übertragung des Geschäftsanteils durch das Land NÖ in der Generalversammlung die Zustimmung zu erteilen.

Weiters wurde festgelegt, dass der Beitritt weiterer Gesellschafter nicht zu einer Aufteilung des bestehenden, sondern zu einer entsprechenden Erhöhung des Gesamtbetrages an Subventionsleistungen und Gesellschafterbeiträgen führt.

Nachdem bis zum Jahr 1998 keine weiteren Gesellschafter zur Übernahme von Anteilen gewonnen werden konnten, wurde dies in der 4. Generalversammlung am 13. Mai 1998 von den Gesellschaftervertretern zur Sprache gebracht und festgestellt, dass ein weiterer Anlauf zur Einbindung neuer Gesellschafter unternommen werden sollte. Bis zur ggst. Prüfung konnten jedoch noch keine weiteren Gesellschafter gefunden werden.

## **2.6 Subventionsvertrag**

Der Subventionsvertrag wurde am 20. Oktober 1994 zwischen den Gesellschaftern Land NÖ und Wirtschaftskammer NÖ einerseits und der Gesellschaft andererseits abgeschlossen. Er regelt die Finanzierung der Aktivitäten der Gesellschaft gemäß ihrem Unternehmensgegenstand.

Es wurde vereinbart, dass Aktivitäten der Gesellschaft gemäß Pkt. II Abs. 1 lit.a des Gesellschaftsvertrages (Planung und Durchführung von Marketingmaßnahmen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft des Landes NÖ im In- und Ausland) durch Subventionen und Gesellschafterbeiträge nach diesem Vertrag finanziert werden. Der Finanzierungsbedarf ist durch die

getrennte Erfassung der diesen Aktivitäten zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen zu ermitteln. Die Verwirklichung der anderen in Pkt. II Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages genannten Aktivitäten setzt eine gesondert festzulegende Finanzierung voraus, sofern die Gesellschaft diese Aktivitäten nicht aus Gewinnen oder auf andere Art selbst finanzieren kann.

Das Land NÖ verpflichtete sich, die folgenden Subventionsleistungen, die jeweils durch die zuständigen Landesgremien neu zu beschließen sind, zu erbringen:

1) Barsubvention:

Als Barsubvention wird ein Geldbetrag von jährlich S 24.040.000,00, anweisbar in vier Jahresraten und wertmäßige Anpassung an die Änderung des Geldwertes in jedem Jahr unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 1986, gewährt. Basis ist die für den Jänner 1994 verlautbarte Indexzahl.

2) Sachsubvention:

Das Land NÖ stellt der Gesellschaft subventionsweise die vom Fachbereich Tourismuswerbung der Fremdenverkehrsabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung genutzten Räumlichkeiten in 1010 Wien, Hoher Markt 3, samt Inventar, insbesondere Büroeinrichtung und EDV-Anlage, zur Verfügung. Der Wert der Nutzung der Räumlichkeiten wurde mit S 180,00 pro m<sup>2</sup> für Büroräume und mit S 90,00 pro m<sup>2</sup> für Magazinräume festgesetzt. Dieser Wert ist entsprechend der Änderung der Mietpreise für vergleichbare Büro- und Geschäftsräumlichkeiten im ersten Wiener Gemeindebezirk anzupassen. Sofern die Gesellschaft die angeführten Räumlichkeiten nicht mehr benützen sollte, wird das Land NÖ eine dem jeweiligen angepassten Gesamtnutzungswert der vorangeführten Räumlichkeiten gleichwertige Barsubvention leisten.

Die Wirtschaftskammer NÖ verpflichtete sich, jährlich eine Barsubvention in der Höhe von S 2.000.000,00 zu gewähren. Sie ist wie die Barsubvention des Landes NÖ wertgesichert.

In seiner Stellung als Hauptgesellschafter verpflichtete sich das Land NÖ, das von der Gesellschaft benötigte Personal im Wege eines Gesellschafterbeitrages nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung zu stellen:

1) „Die Personalüberlassung umfasst zum 1. Jänner 1994 die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag angeführten Personen.

Der Wert des Gesellschafterbeitrages entspricht einem Betrag von S 9.147.535,70 inkl. Lohnnebenkosten und Dienstgeberbeiträgen zuzüglich der diesen Personen zu bezahlenden Reisekosten. Der Umfang des Gesellschafterbeitrages ist ausgehend von dieser für das Jahr 1994 geltenden Basis auf Grund der Erhöhungen für die Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 der Dienstpragmatik der Landesbeamten anzupassen. Zusätzlich werden auch in den Folgejahren die Reisekosten auf Basis der im Jahr 1994 bezahlten Beträge, angepasst nach der Valorisierung der vorgesehenen Reisegebührensätze im Land NÖ, angepasst.

2) Die Personalüberlassung lässt die Dienstverhältnisse der überlassenen Personen mit dem Land NÖ unberührt. Über die Personalüberlassung ist eine Vereinbarung mit den einzelnen Dienstnehmern abzuschließen. Darin ist auch festzulegen, dass die Geschäftsführung der Gesellschaft gegenüber den überlassenen Dienstnehmern weisungsberechtigt ist, die Dienstreiseaufträge zu erteilen und den Reisegebührenantrag zu unterfertigen hat.

3) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Personalüberlassung hinsichtlich einzelner Personen mittels schriftlicher Erklärung an das Amt der NÖ Landesregierung unter Einhaltung einer

dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats zu beenden. Eine derartige Erklärung kann aber erstmals am 1. Juli 1995 abgegeben werden.

- 4) Die allfällige Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem Land NÖ im Falle einer unmittelbaren Anstellung des überlassenen Personals bei der Gesellschaft in Einzelfällen sowie der Ersatz der Personalkosten durch das Land NÖ sind durch gesonderte Vereinbarungen festzulegen.“

Entsprechend den Rechnungsabschlüssen stellte das Land NÖ in den Jahren 1995 bis 1998 der Gesellschaft folgende Subventionen, Personalkostenersätze und Ersätze für Büro- und Lagermieten zur Verfügung:

Jahr	Barsubvention/S	Personalkostenersatz/S	Ersatz für Büro- u. Lagermiete/S	Gesamt/S
1995	24.040.000,00	2.341.000,00	-	26.381.000,00
1996	28.106.529,00	5.432.036,00	246.078,00	33.784.643,00
1997	22.034.901,00	6.076.421,00	1.077.678,00	29.189.000,00
1998	26.524.984,00	7.753.695,00 <sup>1</sup>	1.077.678,00	35.356.357,00
Summe	100.706.414,00	21.603.152,00	2.401.434,00	124.711.000,00

Zusätzlich zu diesen Subventionen stellte das Land NÖ zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft jene 15 Mitarbeiter zur Verfügung, die beim Fachbereich NÖ Tourismuswerbung der damaligen Abteilung V/4 des Amtes der NÖ Landesregierung beschäftigt waren. Im Prüfungszeitraum im Jahr 2000 waren von diesen Mitarbeitern noch vier Personen bei der Gesellschaft tätig.

Die Wirtschaftskammer NÖ leistete in diesem Zeitraum folgende Subventionen:

	Barsubvention/S:
1995:	2.000.000,00
1996:	2.104.000,00
1997:	2.124.495,00
1998:	<u>2.142.260,00</u>
Summe:	8.370.755,00

Hinsichtlich der oben angeführten Barsubventionen ist festzustellen, dass sich bei genauer Berechnung gemäß den Bestimmungen des Subventionsvertrages jährlich Subventionen in folgenden Höhen ergeben haben:

<sup>1</sup> inkl. Nachzahlung für 1996: S 136.997,00  
1997: S 470.203,00

Nach Verbraucherpreisindex berechnete Subventionen/S:	
1995:	24.568.880,00
1996:	25.035.689,00
1997:	25.361.153,00
1998:	<u>25.589.403,00</u>
Summe:	100.555.125,00

In den geprüften Geschäftsjahren ist daher eine Überzahlung der Subventionen in Höhe von S 151.289,00 festzustellen.

Die Gründe für diese Überzahlung sowie für die Abweichungen zwischen den jährlich geleisteten Subventionen und den errechneten Beträgen liegen darin, dass die wertmäßige Anpassung jeweils mit der Indexerhöhung des laufenden Jahres erfolgt, deren endgültiger Wert erst im März des folgenden Jahres feststeht und verlautbart wird. Die dadurch notwendig gewordenen Korrekturen bzw. Nachzahlungen werden jedoch nicht sofort nach Indexverlautbarung durchgeführt, sondern erst bis zu drei Jahre im Nachhinein. Die Subventionen für die Jahre 1995, 1996 und 1997 wurden erst im Mai 1998 exakt berechnet und die sich ergebenden Differenzen zu den ausgezahlten Subventionen ausgeglichen.

#### **Ergebnis 14**

**Der LRH empfiehlt, die Berechnung der jährlichen Subventionsbeträge im Folgejahr nach Verlautbarung der Veränderung des Geldwertes vorzunehmen und die sich daraus ergebenden Nachzahlungen bzw. Rückforderungen zu veranlassen.**

*LR: Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird Folge geleistet werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei den Personalkostensätzen handelt es sich um Gesellschafterbeiträge, die das Land für jene Landesbediensteten leistet, die der Gesellschaft im Jahre 1995 zur Verfügung gestellt wurden und die nicht mehr bei der Gesellschaft beschäftigt sind.

In den Absätzen 3) und 4) der diesbezüglichen Bestimmungen im Subventionsvertrag kann eine ausdrückliche Regelung, nach der ein Personalkostensatz für Mitarbeiter, deren Überlassung an die Gesellschaft beendet wurde und die wieder in den Dienst beim Amt der NÖ Landesregierung zurückkehren, zu leisten ist, nicht ersehen werden. Auch ist nicht geregelt, in welcher Art und Weise der zu refundierende Betrag zu bestimmen ist. Allenfalls könnte aus der Festlegung des Wertes des Gesellschafterbeitrages der Vertragswille vermutet werden, dass die Gewährung des Gesellschafterbeitrages an die Gesellschaft von Dauer sein sollte und nicht durch Personalrückgabe an das Amt der NÖ Landesregierung geschmälert werden sollte.

#### **Ergebnis 15**

**In Hinkunft sind Verträge eindeutig klar und präzise zu formulieren, sodass der Vertragswille unzweifelhaft zum Ausdruck kommt.**

*LR: Der Forderung des NÖ Landesrechnungshofes wird künftig nachgekommen werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Voranschlag des Landes NÖ für das Jahr 1995 waren bei der Voranschlagsstelle 1/77119 „NÖ Werbung“ Ausgaben in Höhe von S 24.040.000,00 vorgesehen. Von diesem Betrag unterlagen jedoch S 1.923.000,00 der Kreditsperre, sodass von den veranschlagten Mitteln nur S 22.117.000,00 zur Verfügung standen.

Der Subventionsbetrag des Jahres 1995 wurde in fünf Teilbeträgen zu je S 4.808.000,00 an die Gesellschaft überwiesen. Der letzte Teilbetrag in Höhe von S 4.808.000,00 wurde mit Zahlungs- und Verrechnungsauftrag vom 20. Dezember 1995 zur Anweisung gebracht, wobei hinsichtlich des gesperrten Betrages Folgendes festgehalten wurde:

„Da es sich um eine vertragliche Verpflichtung des Landes gegenüber der NÖ Werbung GesmbH handelt, wird der gesperrte Betrag vom Ansatz 1/77140 „Beitrag an den Fonds“ genommen.

Beide Ansätze sind gegenseitig deckungsfähig.“

Mit Zahlungs- und Verrechnungsauftrag vom 22. Dezember 1995 wurde der Personalkostenersatz für 1995 in Höhe von S 2.341.000,00 an die Gesellschaft geleistet.

Da die für die NÖ Werbung budgetierten Mitteln bereits verbraucht waren, erfolgte die Anweisung des Betrages zu Lasten der Voranschlagsstelle 1/77118 „Tourismuswerbung“, der mit der Voranschlagsstelle 1/77119 „NÖ Werbung“ gegenseitig deckungsfähig war.

Zu dieser Vorgangsweise ist in formeller Hinsicht festzustellen, dass es sich sowohl beim gesperrten Betrag in Höhe von S 1.923.000,00 als auch beim Personalkostenersatz in Höhe von S 2.341.000,00 um Förderungsmaßnahmen handelt, deren Empfänger nicht bereits im Landesvoranschlag bezeichnet ist.

Gemäß § 4 Abs. 1 Z. 30 der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1, sind jedoch „Darlehen, Zinsenzuschüsse, Beihilfen und sonstige Förderungsmaßnahmen, soweit der Leistungsempfänger nicht bereits im Landesvoranschlag bezeichnet ist, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenze von S 500.000,00 übersteigen und nicht unter Z. 20 oder 31 fallen“ der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung vorbehalten. Ein derartiger Beschluss wurde nicht herbeigeführt.

## **Ergebnis 16**

**Die im Jahre 1995 zu Lasten der Voranschlagsstellen 1/77140 „Fremdenverkehrsförderungsfonds, Beitrag“ und 1/77118 „Tourismuswerbung“ geleisteten Förderungen an die Gesellschaft hätten einer Beratung und Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung bedurft.**

*LR: Die erforderliche Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung wurde übersehen. Für zukünftige Vorgangsweisen wird sich die Problematik nicht mehr stellen, weil für vertragliche Verpflichtungen des Landes mittlerweile Kreditsperren nicht mehr zur Anwendung kommen.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### 3 Aufgabenbereiche und Tätigkeiten

Entsprechend dem Unternehmensgegenstand und der Funktion der Gesellschaft als offizielle Tourismus- und Marketingorganisation des Landes NÖ konzentrierte sich deren Tätigkeit im Gründungsjahr 1995 auf folgende Schwerpunkte:

- Entwicklung, Steuerung und Realisierung einer landesweiten Tourismuswerbekampagne
- Intensive Kooperation mit der Tourismuswirtschaft und den regionalen Tourismus-Organisationen und –Betrieben des Landes
- Entwicklung und Durchführung effizienter Werbe-, Impuls- und Promotionsveranstaltungen (Eventmarketing)
- Absatzpolitische Maßnahmen (Verkaufsförderung, Workshops, Reisebüroakquisition)
- Geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Pressekonferenzen, Medienbetreuung)
- Suche nach weiteren Kooperations- und Sponsorpartnern (Fund-Raising)
- Führung der NÖ-Informationsstellen

Obwohl das erste Geschäftsjahr vom Aufbau der Geschäftstätigkeit geprägt war, konnten in einigen Bereichen bereits einige Maßnahmen realisiert werden.

Herausragend war dabei vor allem:

- Die Entwicklung einer neuen Werbelinie („Das weite Land“) als Dachkampagne für Imagewerbung und Verkaufsförderung.
- Die Entwicklung neuer touristischer Angebote und Impuls-Aktionen (z.B. „Schönes Wochenende“, Vorbereitung des 1. Österreichischen Spargel-Festivals).
- Zahlreiche Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. die Pressekonferenz „Winterspaß und Weltcupfieber“ oder der Auftakt der Pressefahrten zum Thema „Millennium“ mit in- und ausländischen Journalisten).
- Organisation, Durchführung und Teilnahme an 48 Publikums- und Fachmessen, Workshops, Studienreisen und Verkaufsveranstaltungen im In- und Ausland.

In den folgenden Geschäftsjahren wurden wichtige Tourismusprojekte, mit denen innovative und zielgruppenorientierte Angebotsschwerpunkte geschaffen wurden, erfolgreich weiterentwickelt bzw. umgesetzt.

Diese Projekte waren z.B. „Weinherbst Niederösterreich“, „Schönes Wochenende“, „Welcome-Ticket Niederösterreich“, „Winterwelt“ und „Landfrühling Niederösterreich“.

Als weitere Angebotsschwerpunkte wurden die Themen „Rad“ und „Wandern“ entwickelt, wobei das Thema „Wandern“ in Form von Angeboten für mehrtägige Wandertouren mit Gepäcktransfers aufbereitet wurde.

Für den Bereich Gruppenreisen wurde ein zweijährig gültiges Nachschlagewerk völlig neu aufbereitet, das komplette Programme zu vier ausgewählten Themen – Wein & Genuss, Kunst & Kultur, Rad & Wandern, Natur & Romantik – enthält.

Diese Angebote wurden z.B. im Jahre 1998 in 12 verschiedenen, zielgruppenspezifischen Angebotskatalogen präsentiert, die in einer Gesamtauflage von 298.000 Stück aufgelegt wurden.

Zusätzlich wurden über 50 verschiedene Arten begleitender Werbemittel, wie Plakate (neue Plakatserie), Mailingkarten, Folder und ein Familienspiel produziert.

Im Rahmen dieser Projekte und Initiativen wurden Kooperationen mit Unternehmen aus Wirtschaft und Tourismus, wie etwa Austrian Airlines AG, NÖ Versicherung AG, Casinos

Austria AG, Österreichische Lotterien GesmbH sowie Vöslauer Heilquellen Verwertung AG initiiert oder intensiviert.

Die Gesellschaft forcierte ab dem Jahre 1996 im Werbe- und Produktionsbereich Kooperationswerbe- und verkaufsorientierte Marketing-Aktivitäten, wie z.B. Inseraten-Kampagnen im Printbereich sowie Partneranzeigen mit niederösterreichischen Tourismusbetrieben und regionalen Tourismusorganisationen u.a. zu den Themenschwerpunkten „Weinherbst“, „Rad“ oder „Golf“.

Mit diesen Maßnahmen konnten die verfügbaren Finanzmittel im Hinblick auf eine effiziente Marktbearbeitung und Gästewerbung im In- und Ausland optimiert und den Leistungs- und Kooperationspartnern eine attraktive Image- und Marketing-Plattform geboten werden.

Um eine verstärkte Marktpositionierung zu erzielen, wurden die Marktbearbeitung und Verkaufsförderung sowie die Öffentlichkeitsarbeit forciert.

Die Teilnahme an zahlreichen Publikums- und Fachmessen im In- und Ausland, die Durchführung von Pressekonferenzen und Pressefahrten, von Radio- und TV-Interviews, Direct-mailing-Aktionen sowie die Veranstaltung von Special-Events, wie z.B. der „Radler“, eine groß angelegte Rad- und Werbeveranstaltung in Dresden, trugen dazu bei, Niederösterreichs Marktposition als Freizeit- und Urlaubsland in wichtigen in- und ausländischen Märkten zu verbessern.

Sowohl in den Hoffnungsmärkten, wie den osteuropäischen Reformländern, aber auch in den Hauptmärkten, wie Deutschland bzw. Niederlande, wurden durch diese Maßnahmen Kooperationspartner betreut und unterstützt, wodurch eine verstärkte Aufnahme des Angebotes in in- und ausländischen Veranstalterkatalogen erreicht wurde.

Um den ständig steigenden Anforderungen im Bereich der Kundenanfragen rascher und effizienter zu entsprechen, wurde eine Kundendatenbank aufgebaut, die im Jahre 1997 bereits über 100.000 Adressen verfügte. In diesem Jahr wurden bereits insgesamt 82.000 schriftliche und telefonische Anfragen beantwortet und die gewünschten Prospekte versendet.

Zur Bewältigung dieses Anfragenvolumens wurde im Jahre 1998 die zu Beginn des Jahres 1997 eingerichtete Software „Direct Marketing System“ weiterentwickelt und ausgebaut. 1998 wurden durch die Gesellschaft insgesamt rund 500.000 Prospekte im Einzelversand sowie auf Veranstaltungen und über die Außenstellen der Österreich-Werbung vertrieben.

Zur Optimierung der Gäste- und Kundenbetreuung sowie der Urlaubsinformation über Niederösterreich wurde die Reorganisation und Ausgliederung dieses Bereiches durchgeführt. Es wurde ein professioneller Incoming-Reisebüropartner über eine Ausschreibung gesucht, der auch die Kundenerwartung hinsichtlich Buchbarkeit von konkreten Angeboten erfüllt. Diesem Reisebüro wurden ab Frühjahr 1997 als „Niederösterreich-Touristik & Information“ in prominenter Innenstadtlage diese Agenden übertragen.

Infolge der für den Reisebüropartner nicht zufrieden stellenden wirtschaftlichen Entwicklung der NÖ-Touristik und Information und infolge des wesentlich höher eingeschätzten Geschäftspotentials wurde im April 2000 das Vertragsverhältnis nicht verlängert, um qualitative Einbußen durch Kostenminimierung seitens des Reisebüros zu vermeiden.

Aufgrund dieser Vertragsbeendigung versucht die Gesellschaft derzeit, den Änderungen im Informationsverhalten großer Teile der Bevölkerung zu verstärkter Nutzung elektronischer Medien und telefonischer Informationsgewinnung zu entsprechen. Es wurde daher bei der Gesellschaft eine Telefon-Hotline eingerichtet sowie das elektronische Informations- und

Buchungssystem „TIScover“ weiter ausgebaut. Die Abgabe von Prospektmaterial soll – nach Vergrößerung und Umbau - im Eingangsbereich zu den Büroräumen der Gesellschaft erfolgen. Darüber hinaus wurde im Rahmen eines Testversuchs begonnen, in Zusammenarbeit mit einem Reisebüro in der Wiener Innenstadt eine Informations- und Buchungsstelle zu betreiben.

Für spezielle Angebotsschwerpunkte, die von starken lokalen oder regionalen Interessen mitgetragen werden, wurden unter organisatorischer Einbindung der Gesellschaft eigenständige Arbeitsgemeinschaften, z.B. zu den Themen „Wintermarketing“, „Weinherbst“ oder „Landfrühling“, geschaffen.

Die Finanzierung der Arbeitsgemeinschaften erfolgt eigenständig und unabhängig, die Marketing-Einsatzpläne und –Maßnahmen werden mit der Gesellschaft koordiniert.

Im Jahre 1996 wurde durch das neu überarbeitete Förderprogramm der niederösterreichischen Tourismusabteilung „NÖ-FIT 2001“ als spezielle Maßnahme eine Angebotsaktion mit dem Titel „Incentive 2001“ zur Profilierung für niederösterreichische Betriebe geschaffen. Die Gesellschaft betreut gegen Kostenersatz das Schulungs- und Marketingprogramm dieser Aktion.

Die Entwicklung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich zeigte von Jänner bis Dezember 1999 einen Gästezuwachs um 1,6 % und eine Steigerung der Nächtigungen um 1,0 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Es konnte damit der Aufwärtstrend aus dem Vorjahr, in dem in Niederösterreich eine Nächtigungssteigerung um 3 % zu verzeichnen war, fortgesetzt werden. Damit wurde im Jahre 1998 eine Trendwende eingeleitet, weil in den Jahren 1995 bis 1997 die Nächtigungen in Niederösterreich eine rückläufige Tendenz aufwiesen.

Besonders erfreulich verlief die Wintersaison 1999/2000, in der im Vergleich zu den übrigen Bundesländern überdurchschnittliche Steigerungen – insbesondere bei den Inländernnächtigungen – erzielt werden konnten. Von November 1999 bis April 2000 stiegen im Vergleich zur Vorjahresperiode die Gesamtnächtigungen um 5,3 %.

Niederösterreich nahm in diesem Zeitraum in der Nächtigungsentwicklung aller Bundesländer den zweiten Platz ein, im Zeitraum Jänner bis Mai 2000 sogar die erste Stelle.

Im Beobachtungszeitraum 1994 bis 1999 ist generell festzustellen, dass Niederösterreich, gemessen am Mittelwert aller Bundesländer überdies hohe Gästezuwächse (NÖ +4,9 %, Ö +2,7 %) aufzuweisen hat.

Insgesamt kann daher eine positive Entwicklung des NÖ Tourismus festgestellt werden.

Reiseströme und Urlaubsverhalten sind generell von verschiedenen Faktoren abhängig. Diese reichen von politischen, sozialen, wirtschaftlichen bis speziell wechselkursabhängigen Rahmenbedingungen. Der positive Einfluss des Tourismusmarketings ist zwar unbestritten, diesen genau zu quantifizieren und auf die Instrumente und Maßnahmen zu übertragen, war jedoch im Rahmen des Prüfungsauftrages nicht möglich.

## **4 Wirtschaftliche Verhältnisse**

### **4.1 Rechnungswesen**

Der Gesellschaftsvertrag beauftragt den Geschäftsführer, innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den gemäß § 222 Abs. 1 HGB um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen und ge-

meinsam mit einem Vorschlag für die Gewinnverteilung an den Aufsichtsrat sowie an die Gesellschafter zu übersenden.

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 30 k Abs. 1 GmbHG den Jahresabschluss, den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Lagebericht zu prüfen und der Generalversammlung darüber zu berichten.

Die Generalversammlung hat in den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Bilanzgewinnes und die Entlastung der Geschäftsführer zu beschließen.

Die Jahresabschlüsse der geprüften Geschäftsjahre 1995 bis 1998 wurden alljährlich von einem Wirtschaftsprüfer einer Abschlussprüfung gemäß der §§ 268 ff HGB unterzogen. Mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 1995 und 1996 war Dkfm. Dr. Josef Reisinger, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, 1150 Wien beauftragt, die Prüfung der Jahresabschlüsse 1997 und 1998 wurde von der Fischer & Comp. Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgesmbH, 1130 Wien, vorgenommen.

Auf den fehlenden Beschluss der Gesellschafter zur Wahl des Abschlussprüfers für das Jahr 1997 wurde bereits im Kapitel „Generalversammlung“ eingegangen. Hinsichtlich der Auftragserteilung an den Wirtschaftsprüfer ist festzuhalten, dass gemäß § 270 HGB der Aufsichtsrat unverzüglich nach der Wahl den Prüfungsauftrag zu erteilen hat. Dem gegenüber vermerkten die Abschlussprüfer in den jeweiligen Prüfberichten, dass sie von der Geschäftsführung der Gesellschaft beauftragt wurden, den Jahresabschluss zu prüfen.

### **Ergebnis 17**

**Es wird empfohlen, die Wahl des Abschlussprüfers bereits in der Generalversammlung, die über den Jahresabschluss des vorangegangenen Jahres beschließt, vorzunehmen und so dann unverzüglich den Prüfungsauftrag durch den Aufsichtsrat zu erteilen.**

*LR: Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wurde bereits Folge geleistet. In der 6. Generalversammlung am 23. Mai 2000 wurde der Wirtschaftsprüfer für das Kalenderjahr 2000 bestellt.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf Grund der durchgeführten Prüfungen erteilten die Wirtschaftsprüfer für die vier geprüften Geschäftsjahre alljährlich folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Gemäß § 273 Abs. 2 HGB hat der Abschlussprüfer über Tatsachen, die er bei Wahrnehmung seiner Aufgaben feststellt und die den Bestand eines geprüften Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwer wiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen, unverzüglich zu berichten. Der Abschlussprüfer hat auch unverzüglich zu berichten, wenn bei Prüfung des Jahresabschlusses das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs gemäß § 22 Abs. 1 Z. 1 Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

festgestellt wird; im Bericht sind die Eigenmittelquote (§ 23 URG) und die fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 URG) anzugeben.

Die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs ist gemäß § 22 Abs. 1 Z. 1 (URG) gerechtfertigt, wenn die Eigenkapitalquote weniger als 8 % beträgt und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre ausmacht.

Für die Geschäftsjahre 1997 und 1998 ermittelte der Abschlussprüfer folgende Kennzahlen:

	1997	1998
Eigenmittelquote	7,40 %	7,06 %
Mindestwert f.d. Eigenmittelquote		8,0%
Fiktive Schuldentilgungsdauer	8,13 Jahre	8,04 Jahre
Höchstdauer f.d. fiktive Schuldentilgungsdauer		15 Jahre

Berichtspflicht besteht nur dann, wenn beide Kennzahlen über- bzw. unterschritten werden.

Der Prüfer bescheinigte daher in seinem Prüfungsergebnis, dass Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 HGB nicht festgestellt wurden.

Betrachtet man die angeführten Kennzahlen, so ist festzustellen, dass die Eigenmittelquote mit 7,40 % bzw. 7,06 % knapp unter dem Mindestwert für die Eigenmittelquote von 8 % liegt. Um eine Eigenmittelquote von 8 % zu erreichen, müssten Eigenmittel in Höhe von rund 1,30 Mio S ausgewiesen werden. Die Eigenmittel im Jahre 1998 betragen 1,09 Mio S.

### Ergebnis 18

**Der LRH weist darauf hin, dass die Kennzahl „Eigenmittelquote“ den gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz festgelegten Mindestwert geringfügig unterschreitet. Es wird daher empfohlen, durch Zuführung von Stammkapital, Erhöhung der un versteuerten Rücklagen oder des Bilanzgewinnes die Eigenmittel an den vorgeschriebenen Mindestwert anzupassen.**

*NÖ Werbung GesmbH:*

*Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird nachgekommen werden. Auch der Wirtschaftsprüfer, Herr Dkfm. Fischer, empfahl anlässlich der 6. Generalversammlung im Rahmen der Umstellung auf die Euro-Währung das Stammkapital im erforderlichen Ausmaß zu erhöhen.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Finanzbuchhaltung der Gesellschaft wurde im Jahre 1995 und in den ersten acht Monaten des Jahres 1996 in der Steuerberatungskanzlei Dkfm. Jürgen Fischer, 1130 Wien, geführt. Seit 2. September 1996 führt die Gesellschaft die gesamte Finanzbuchhaltung im Haus durch.

Die Buchhaltungskonten sind ordnungsgemäß geführt, die einzelnen Buchungen sind aussagekräftig. Die diesen Buchungen zu Grunde liegenden Belege sind chronologisch abgelegt und leicht auffindbar. Das Rechnungswesen vermittelte daher einen ordnungsgemäßen Eindruck.

Im Jahre 1996 wurde mit der Entwicklung und Einführung eines Finanzkontrollsystems mit einer Kostenrechnungsstruktur begonnen, welches laufend ausgebaut und an die wachsenden Anforderungen angepasst wurde. Zu Jahresbeginn 1997 wurde in Hinblick auf die Erweiterung und Verbesserung der Finanzplanung und –berechnung die integrierte Erfolgs- und Finanzplanungssoftware „Professional Planer“ eingesetzt.

#### 4.2 Vermögenslage und Bilanzvergleich

Um die Vermögenslage der Gesellschaft darstellen zu können und zum Zwecke des Bilanzvergleiches wurden die Bilanzen der geprüften Geschäftsjahre 1995 bis 1998 in der nachfolgenden Aufstellung gegenübergestellt.

<b>AKTIVA</b>	<b>1995 S</b>	<b>1996 S</b>	<b>1997 S</b>	<b>1998 S</b>
<b>Anlagevermögen</b>				
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
Konzessionen, Rechte, Lizenzen	57.672,00	473.860,00	398.882,00	329.914,00
<b>II. Sachanlagen</b>				
1. Investitionen in gemieteten Räumen	0,00	0,00	1.129.430,00	1.011.948,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	702.805,00	3.806.812,64	2.452.641,64	2.147.620,64
3. geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	10.000,00	0,00
<b>III. Finanzanlagen</b>				
1. Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	300.000,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	36.974,44	106.120,80	122.290,64
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>760.477,00</b>	<b>4.317.647,08</b>	<b>4.097.074,44</b>	<b>3.911.773,28</b>
<b>Umlaufvermögen</b>				
<b>I. Vorräte</b>				
1. Fertigerzeugnisse und Waren	1,00	956.412,00	810.169,84	1.948.889,76
<b>II. Forderungen u.sonst.Vermögensgegenstände</b>				
1. Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	795.228,20	1.408.908,12	2.536.579,11	4.512.419,95
2. Sonstige Forderungen u. Vermögensgegenstände	8.704.109,68	5.490.208,11	3.086.141,47	2.628.555,11
<b>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>	<b>2.697.332,06</b>	<b>3.887.512,58</b>	<b>2.444.797,72</b>	<b>1.638.732,36</b>
<b>Summe Umlaufvermögen</b>	<b>12.196.670,94</b>	<b>11.743.040,81</b>	<b>8.877.688,14</b>	<b>10.728.597,18</b>
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>87.753,94</b>	<b>1.354.092,91</b>	<b>1.499.568,13</b>	<b>780.692,19</b>
<b>Summe AKTIVA</b>	<b>13.044.901,88</b>	<b>17.414.780,80</b>	<b>14.174.330,71</b>	<b>15.421.062,65</b>

<b>PASSIVA</b>	<b>1995 S</b>	<b>1996 S</b>	<b>1997 S</b>	<b>1998 S</b>
<b>Eigenkapital</b>				
I. Stammkapital	500.000,00	500.000,00	5.00.000,00	500.000,00
II. Bilanzgewinn	25.781,23	45.317,77	19.119,58	43.277,91
<b>Unversteuerte Rücklagen</b>				
1. sonst. unversteuerte Rücklagen	96.868,00	451.140,00	529.205,00	546.235,00
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>622.649,23</b>	<b>996.457,77</b>	<b>1.048.324,58</b>	<b>1.089.512,91</b>
<b>Rückstellungen</b>				
1. Rückstellungen f. Abfertigungen	49.338,00	203.932,00	226.625,00	328.281,00
2. Rückstellungen f. Pensionen	0,00	0,00	0,00	151.628,00
3. Steuerrückstellungen	13.200,00	32.100,00	136.200,00	1.136.200,00
4. sonstige Rückstellungen	5.475.918,50	7.452.887,00	4.924.452,00	4.241.690,00
<b>Summe Rückstellungen</b>	<b>5.538.456,50</b>	<b>7.688.919,00</b>	<b>5.287.277,00</b>	<b>5.857.799,00</b>
<b>Verbindlichkeiten</b>				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	6.571.505,38	8.009.328,00	6.247.714,31	7.642.581,48
2. sonstige Verbindlichkeiten	312.290,77	720.076,03	1.591.014,82	726.169,26
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>6.883.796,15</b>	<b>8.729.404,03</b>	<b>7.838.729,13</b>	<b>8.368.750,74</b>
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>105.000,00</b>
<b>Summe PASSIVA</b>	<b>13.044.901,88</b>	<b>17.414.780,80</b>	<b>14.174.330,71</b>	<b>15.421.062,65</b>

#### 4.2.1 Aktiva

Das Anlagevermögen – bestehend aus den immateriellen Vermögensgegenständen, den Sachanlagen und den Finanzanlagen – erreichte in den geprüften Geschäftsjahren entsprechend dem Unternehmensgegenstand nur einen kleinen Anteil am Gesamtvermögen. Im Jahre 1995 betrug der Anteil 6 %, in den Jahren 1996 bis 1998 lag der Anteil bei 25 % bis 29 %.

Die immateriellen Vermögensgegenstände betreffen hauptsächlich EDV-Programme sowie Patent- und Lizenzrechte.

Das Sachanlagevermögen setzte sich im Jahre 1995 hauptsächlich aus Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung (Büroeinrichtungen, Handys) sowie aus Büromaschinen und EDV-Anlagen zusammen. Ein starker Anstieg des Sachanlagevermögens war im Jahre 1996 festzustellen, weil die Übersiedlung in die neuen Büroräumlichkeiten Zugänge bei den Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung, Büromaschinen und EDV-Anlagen und bei den Investitionen in gemieteten Räumen in Höhe von 3,81 Mio S notwendig gemacht hat.

In den Jahren 1997 und 1998 blieben die Buchwerte der Sachanlagen nahezu unverändert bzw. zeigten eine leicht fallende Entwicklung, weil die Zugänge in diesen Jahren jeweils kleiner als die Abschreibungen und Anlageabgänge waren.

Im Jahre 1998 scheint erstmals die Position „Fahrzeuge PKW“ auf, weil in diesem Jahr ein PKW Mercedes Benz ML 230 angekauft wurde und nicht mittels Leasing finanziert wurde.

Unter den Finanzanlagen wurden Wertpapiere des Anlagevermögens und der Rückkaufswert der Pensionsversicherung des Geschäftsführers ausgewiesen. Im Jahre 1998 beteiligte sich die Gesellschaft an der Tourismus-Technologie GesmbH mit einer Stammeinlage von S 300.000,00. Das Stammkapital dieser Gesellschaft beträgt S 1.000.000,00.

Die Vorräte betreffen hauptsächlich „Fertige Erzeugnisse und Waren“, die zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet wurden. Soweit es sich bei den Vorräten um Prospekte handelt, die dem Geschäftsgegenstand entsprechend kostenlos verteilt werden, wurden sie auf einen Teilwert von S 1,00 abgewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände – bestehend aus den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen - betragen im Jahre 1995 9,50 Mio S. Sie verringerten sich auf 6,90 Mio S im Jahre 1996 und auf 5,63 Mio S im Jahre 1997. Im Jahre 1998 erfolgte wieder ein Anstieg auf 7,14 Mio S.

Hauptauschlaggebend für den hohen Forderungsbestand im Jahre 1995 war vor allem eine ausstehende Subventionsrate des Landes NÖ in Höhe von 4,808 Mio S sowie die noch offene Personalrefundierung in Höhe von 2,341 Mio S. In den Jahren 1996 bis 1998 verringerten sich die sonstigen Forderungen, weil insbesondere die Forderungen aus Subventionen des Landes NÖ stark zurückgingen.

Im Jahre 1998 wurden Forderungen auf Grund von Darlehen in Höhe von S 620.000,00 ausgewiesen. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um ein unverzinstes Darlehen an die Tourismus-Technologie-GesmbH, an der die Gesellschaft mit einem Anteil von 30 % beteiligt ist. Zugesichert wurde ein Darlehen in Höhe von insgesamt 1,20 Mio S, welches in zwei Teilbeträgen zu je 0,60 Mio S auszuzahlen ist. Der erste Teilbetrag wurde vertragsgemäß am 26. Februar 1998 ausbezahlt, der zweite Teilbetrag wurde bisher von der Tourismus-Technologie-GesmbH nicht abberufen.

Das Darlehen wurde auf unbestimmte Zeit gewährt. Hinsichtlich der Kündigung, die jeweils unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Monatsersten erfolgen kann, wurde vereinbart, dass diese nur erfolgen kann, wenn die Mehrheit der Darlehensgeber dem zustimmt.

Der Darlehensvertrag enthält darüber hinaus keine Bestimmungen, ob und wie der Darlehensbetrag zu tilgen ist. Der Rechtssicherheit halber hätten – auch bei Gewährung eines Darlehens an eine Tochtergesellschaft – derartige Vereinbarungen getroffen werden sollen, um klarzustellen, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen Tilgungsleistungen vom Darlehensnehmer gefordert werden können.

Weiters ist festzustellen, dass gemäß Pkt. VII Abs. 7 Z. 6 des Gesellschaftsvertrages die Gewährung von Darlehen und Krediten, die einen Betrag von S 50.000,00 im Einzelnen oder einen Gesamtausleihungsrahmen von S 100.000,00 im Geschäftsjahr übersteigen, der Zustimmung des Aufsichtsrates unterliegen. Ein derartiger Zustimmungsbeschluss über den Abschluss des Darlehensvertrages mit der Darlehenssumme von S 1.200.000,00 ist nicht gefasst worden. Damit wurde dieser Bestimmung des Gesellschaftsvertrages nicht entsprochen.

Darüber hinaus ist auch hinsichtlich des Ausweises der Forderung in der Bilanz festzustellen, dass für Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen gemäß § 224 Abs. 2 HGB eine gesonderte Ausweispflicht besteht. Die Forderung an die Tourismus-Technologie-GesmbH wurde jedoch unter den sonstigen Forderungen ausgewiesen. Damit ist dem Grundsatz der Bilanzklarheit und dem Bedürfnis einer erhöhten Offenlegungspflicht nicht entsprochen worden.

## **Ergebnis 19**

**Der Darlehensvertrag, mit dem der Tourismus-Technologie-GesmbH ein unverzinstes Darlehen auf unbestimmte Zeit gewährt wurde, enthält keinerlei Vereinbarung hinsichtlich der Rückzahlung des Darlehens. Zur Herstellung der Rechtssicherheit hätten**

**jedoch derartige Vereinbarungen getroffen werden sollen.**

**Darüber hinaus liegt kein Beschluss des Aufsichtsrates vor, obwohl eine Darlehensvergabe gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung des Aufsichtsrates unterliegt.**

**Der Ausweis in der Bilanz 1998 unter den „Sonstigen Forderungen“ widerspricht den Bestimmungen des § 224 Abs. 2 HGB, nach denen Forderungen an verbundene Unternehmen gesondert auszuweisen sind.**

*NÖ Werbung GesmbH:*

*Der Darlehensvertrag war auf Grund einer Rechtsauskunft ohne zeitliche Rückzahlungsvereinbarung verfasst worden, um gegebenenfalls die Möglichkeit der Umwandlung des Darlehens in Eigenkapital der Tourismus-Technologie-GesmbH zu erleichtern. Leider wurde vom Aufsichtsrat verabsäumt, den formalen Beschluss hinsichtlich der Gewährung dieses Darlehens zu fassen. In der nächsten Aufsichtsratsitzung wird der formelle Beschluss nachgeholt und damit der Aufforderung des Landesrechnungshofes nachgekommen werden. Bei gegebenenfalls zukünftigen Darlehensgewährungen wird auf Rückzahlungsbedingungen Bedacht genommen werden.*

*Die Feststellung des Landesrechnungshofes, dass das Darlehen im Jahresabschluss 1998 nicht gesondert ausgewiesen worden war, wird zur Kenntnis genommen und in der Bilanz 2000 wird den Bestimmungen des HGB § 224 Abs. 2 Rechnung getragen werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditunternehmungen beliefen sich im Jahre 1995 auf 2,70 Mio S. Sie stiegen im Jahre 1996 auf 3,89 Mio S an, weil neben den Guthaben auf den Bankkonten ein Sparbuch mit einem Einlagenstand in Höhe von S 3,15 Mio S auszuweisen war. In den Jahren 1997 und 1998 sanken die liquiden Mittel auf 2,44 Mio S bzw. 1,64 Mio S ab, wobei festzustellen war, dass insbesondere das Sparbuchguthaben abgesenkt wurde. Es betrug im Jahre 1998 nur mehr 0,63 Mio S.

Es wurde festgestellt, dass die Gesellschaft bei der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG ein Konto führte, welches zur Vereinnahmung und Verrechnung der Merchandising-Erlöse verwendet wurde. Auf dieses Konto flossen nur sehr kleine Beträge und es waren insgesamt nur geringe Kontobewegungen zu verzeichnen. Das Guthaben wurde von Zeit zu Zeit auf das Haupt-Geschäftskonto umgebucht bzw. eingezahlt. Infolge der im Vergleich zum Umfang der Kontobewegungen anfallenden hohen Kosten der Kontoführung wurde empfohlen, die Merchandising-Erlöse auf dem bestehenden Hauptkonto der Gesellschaft zu vereinnahmen und das dafür eingerichtete Girokonto zu schließen. Dieser Empfehlung wurde im Laufe der Prüfung im Jahre 2000 bereits nachgekommen.

Hinsichtlich der Zeichnungsberechtigung ist festzustellen, dass im geprüften Zeitraum auf den Konten bei der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG, bei der Bank für Oberösterreich und Salzburg Bayern AG (DM-Konto) sowie bei der Raiffeisenlandesbank der Geschäftsführer Klaus Merkl und das Aufsichtsratsmitglied Christoph Madl einzeln zeichnungsberechtigt sind. Da diese Einzelzeichnungsberechtigungen dem Vier-Augen-Prinzip widersprechen, sollten die Zeichnungsberechtigungen derart geregelt werden, dass jeweils zwei Personen gemeinsam zeichnungsberechtigt sind.

Darüber hinaus zeigt diese Regelung wieder die bereits kritisierte Unvereinbarkeit der Tätigkeit

eines Mitgliedes des Aufsichtsrates (Stellvertreter des Vorsitzenden) mit der operativen Tätigkeit einer Leitungsfunktion in der Gesellschaft bzw. eines Vertreters des Geschäftsführers.

### Ergebnis 20

**Es wird empfohlen, die Zeichnungsberechtigung auf den Bankkonten derart zu regeln, dass dem Vier-Augen-Prinzip Rechnung getragen wird, d.h. dass an Stelle der Einzelzeichnungsberechtigungen jeweils zwei Personen gemeinsam, die nicht dem Aufsichtsrat als Kontrollorgan der Gesellschaft angehören, zeichnungsberechtigt sind.**

*NÖ Werbung GesmbH:*

*Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wurde bereits Rechnung getragen. Es sind nunmehr jeweils zwei Personen nach dem Vier-Augen-Prinzip zeichnungsberechtigt. Weiters wurde die Zeichnungsberechtigung des Herrn Christoph Madl gelöscht.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### 4.2.2 Passiva

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 0,50 Mio S. Gemeinsam mit den in den geprüften Geschäftsjahren ausgewiesenen Bilanzgewinnen und den un versteuerten Rücklagen, die aus den in den Jahren 1995 bis 1998 geltend gemachten Investitionsfreibeträgen gemäß § 10 EstG gebildet wurden, ergab sich ein Eigenkapital zum Bilanzstichtag 1998 in Höhe von 1,09 Mio S.

Die geprüften Geschäftsjahre 1995 bis 1998 schlossen mit folgenden Jahresergebnissen:

	Jahresgewinn	Jahresverlust
1995	25.781,23	
1996	19.536,54	
1997		- 26.198,19
1998	24.158,33	
<b>Bilanzgewinn 1998</b>	<b>43.277,91</b>	

Die Rückstellungen erreichten in den Geschäftsjahren 1995 bis 1998 sehr beachtliche Höhen, an denen insbesondere die sonstigen Rückstellungen einen sehr großen Anteil hatten. Diese lagen zwischen 7,45 Mio S im Jahre 1996 und 4,24 Mio S im Jahre 1998.

Sie setzten sich in den geprüften Geschäftsjahren wie folgt zusammen:

	1995	1996	1997	1998
Rückst. f. noch nicht konsumierte Urlaube	154.664,00	277.264,00	371.357,00	475.295,00
Rückst. f. Zeitausgleich	0,00	0,00	18.953,00	97.836,00
Rückst. f. Jubiläumsgelder	0,00	115.623,00	38.142,00	45.716,00
Rückst. f. Energiekosten	0,00	0,00	0,00	8.500,00
Rückst. f. Werbekampagne	2.590.182,50	6.100.000,00	3.660.000,00	2.235.500,00
Rückst. f. Messen	551.392,00	0,00	0,00	0,00
Rückst. f. Marktkommunikation	1.029.500,00	320.000,00	250.000,00	250.000,00
Rückst. f. Versand u. Transport	750.000,00	200.000,00	140.000,00	260.000,00
Rückst. f. Beratungskosten	80.000,00	20.000,00	0,00	20.000,00
Rückst. f. Prüfungskosten	130.000,00	130.000,00	150.000,00	150.000,00
Rückst. f. Personalkosten	190.180,00	290.000,00	296.000,00	698.843,00
Gesamt	5.475.918,00	7.452.887,00	4.924.452,00	4.241.690,00

Auf Grund der Höhe der Rückstellungen wies der Wirtschaftsprüfer bereits anlässlich der Erläuterung des Jahresabschlusses 1996 in der Sitzung des Aufsichtsrates am 9. Juni 1997 auf die außerordentlich hohen Rückstellungen hin und empfahl zu prüfen, inwieweit in den nächsten Jahren die Rückstellungen tendenziell abgebaut werden könnten.

In den Jahren 1997 und 1998 wurden die Rückstellungen auf 4,92 Mio S bzw. 4,24 Mio S reduziert. Laut Jahresabschluss 1999 wurde festgestellt, dass insbesondere die Rückstellungen für Werbekampagne, für Marktkommunikation und für Versand und Transport deutlich verringert werden konnten.

Der LRH empfiehlt jedoch, in den kommenden Geschäftsjahren die Höhe der Rückstellungen weiter abzubauen.

Die Rückstellungen für Personalkosten in Höhe von S 698.843,00 im Jahre 1998 betrafen einerseits die an den Geschäftsführer für die Vorjahre zu leistenden Prämien in Höhe von S 575.153,00, sowie andererseits Rückstellungen für Prämien an Mitarbeiter in Höhe von S 123.690,00. Im Jahre 1999 wurde diese Rückstellung auf S 246.676,00 abgebaut.

Ein starker Anstieg ist jedoch im Jahre 1999 bei der Rückstellung für noch nicht konsumierte Urlaube festzustellen, und zwar auf S 776.288,00.

## Ergebnis 21

**Der LRH empfiehlt, die Rückstellung für noch nicht konsumierte Urlaube, die im Jahresabschluss 1999 eine Höhe von S 776.288,00 erreichte, in den kommenden Geschäftsjahren deutlich abzusenken.**

*NÖ Werbung GesmbH:*

*Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird bereits Rechnung getragen und die Rückstellung für noch nicht konsumierte Urlaube wird in der Bilanz 2000 abgesenkt werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Neben diesen sonstigen Rückstellungen musste im Jahre 1998 die Steuerrückstellung von S 136.200,00 um S 1.000.000,00 erhöht werden. Der Grund dafür lag in einem vom Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern ergangenen vorläufigen Gesellschaftssteuerbescheid, mit dem die Subventionen des Landes NÖ und der Wirtschaftskammer NÖ der Gesellschaftssteuer unterworfen wurden. Gegen diesen Bescheid wurde seitens der Gesellschaft das Rechtsmittel der Berufung eingelegt, eine endgültige Entscheidung darüber ist bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht ergangen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen stiegen in den geprüften Geschäftsjahren von 6,57 Mio S im Jahre 1995 auf 8,01 Mio S im Jahre 1996. Im Jahre 1997 verringerten sich die Verbindlichkeiten auf 6,25 Mio S, während sie im Jahre 1998 abermals auf 7,64 Mio S anstiegen. Es handelt sich dabei zur Gänze um kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

### 4.3 Ertragslage und Erfolgsvergleich

Als Grundlage für die Beurteilung der Ertragslage und zum Zwecke des Erfolgsvergleiches wurden die Erfolgsrechnungen der Geschäftsjahre 1995 bis 1998 gegenübergestellt:

	1995 S	1996 S	1997 S	1998 S
1. Umsatzerlöse	4.329.263,93	8.360.572,94	18.063.522,52	21.965.407,88
2. Veränderung des Bestandes an fertigen u. unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen	0,00	0,00	82.776,98	- 181.357,28
3. Sonstige betriebl. Erträge	29.146.393,34	38.171.075,83	39.857.690,44	38.188.271,38
4. Materialaufwand u. Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 28.230.535,23	- 33.942.389,53	- 35.087.502,97	- 35.375.113,95
5. Personalaufwand	- 2.998.871,43	- 7.444.784,26	- 11.312.927,71	- 12.402.130,46
6. Abrechnungen	- 213.410,46	- 798.313,05	- 1.239.383,09	- 1.343.515,91
7. Sonstige betriebl. Aufwendungen				
a) Steuern	- 206.742,00	- 242.897,00	- 583.201,06	- 2.030.218,86
b) übrige Aufwendungen	- 1.770.090,33	- 3.836.875,35	- 9.640.978,98	- 8.795.508,69
<b>8. Betriebserfolg</b>	<b>56.007,32</b>	<b>266.389,58</b>	<b>139.996,13</b>	<b>25.834,11</b>
9. Zinserträge, Wertpapiererträge u. ähnl. Erträge	79.853,31	217.208,84	154.075,20	73.819,39
10. Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	- 11,40	- 10.056,88	- 18.379,52	- 33.465,17
<b>11. Finanzerfolg</b>	<b>79.841,91</b>	<b>207.151,96</b>	<b>135.695,68</b>	<b>40.354,22</b>
<b>12. Ergebnis d. gewöhl. Geschäftstätigkeit</b>	<b>135.849,23</b>	<b>473.541,54</b>	<b>275.691,81</b>	<b>66.188,33</b>
13. Steuern von Einkommen u. Ertrag	- 13.200,00	- 99.733,00	- 223.825,00	- 25.000,00
<b>14. Jahresüberschuss</b>	<b>122.649,23</b>	<b>373.808,54</b>	<b>51.886,81</b>	<b>41.188,33</b>
15. Auflösung unverteuerter Rücklagen	0,00	5.593,00	0,00	7.551,00
16. Zuweisung zu unverteuerten Rücklagen	- 96.868,00	- 359.865,00	- 78.065,00	- 24.581,00
17. Jahresgewinn/-verlust	25.781,23	19.536,54	- 26.198,19	24.158,33
18. Gewinnvortrag	0,00	25.781,23	45.317,77	19.119,58
<b>19. Bilanzgewinn</b>	<b>25.781,23</b>	<b>45.317,77</b>	<b>19.119,58</b>	<b>43.277,91</b>

#### 4.3.1 Erlöse

Die Umsatzerlöse der Gesellschaft setzen sich aus jenen Erlösen zusammen, die von der Gesellschaft in Form von Druckkostenbeiträgen, Entgelten für Kooperationswerbungen, Direct-Marketing-Aktivitäten bzw. für die Beteiligung an Messen und Workshops sowie den Verkauf von Werbeartikel erzielt werden.

Diese Erlöse stiegen in den geprüften Geschäftsjahren stark an, sie konnten von 4,33 Mio S

im Jahre 1995 auf 21,96 Mio S im Jahre 1998 gesteigert werden. In den Erlösen aus Kooperationswerbung sind auch die vom Land NÖ für die Abwicklung der Aktion INCENTIVE 2001 geleisteten Beträge (1998: 5,52 Mio S) enthalten. Darüber hinaus wurden unter dieser Position auch jene Beträge ausgewiesen, die als Sponsorleistungen von Unternehmen der Gesellschaft für werbliche Kooperationen zur Verfügung gestellt wurden. Im Jahre 1998 betraf dies insbesondere die NÖ Versicherung, Austrian Airlines, Österreichische Lotterien, Casinos Austria, Vöslauer und NETWAY-AG. Wie die stichprobenweise Prüfung ergab, wurden in Einzelfällen die einzelnen Teilbeträge der Sponsorleistungen nicht immer auf dem Erlöskonto „Kooperationswerbung“ verrechnet, insbesondere im Jahre 1998 wurden derartige Erlöse auch unter den Erlösen aus Druckkostenbeiträgen ausgewiesen.

## **Ergebnis 22**

**Um die Aussagefähigkeit der Zahlen der Jahresabschlüsse zu erhöhen, wäre sicherzustellen, dass gleichartige Erlöse immer denselben Erlöskonten zugeordnet werden. Darüber hinaus wird empfohlen, Sponsorleistungen von Firmen, mit denen eine Vereinbarung besteht, von den übrigen Erlösen aus Kooperationswerbungen zu trennen und in der Gewinn- und Verlustrechnung offen auszuweisen.**

*NÖ Werbung GesmbH:*

*Der Aufforderung des Landesrechnungshofes wird bereits Rechnung getragen. Die Trennung der Erlöse aus Kooperationswerbungen wird in der Bilanz 2000 ersichtlich sein.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Mit den Flugunternehmen Austrian Airlines und British Airways wurden Barterabkommen geschlossen, in denen sich die Flugunternehmen verpflichteten, der Gesellschaft jährlich Flugtickets zur Verfügung zu stellen. Seitens der AUA beträgt das jährlich Ticketvolumen S 333.333,33, British Airways stellte jährlich Tickets im Wert von S 83.333,33 zur Verfügung. Die Tickets können von der Gesellschaft nach Bedarf abberufen werden. Sie werden sowohl für dienstliche Flüge von Mitarbeitern der Gesellschaft als auch für Flüge von Personen, die zwar nicht der Gesellschaft angehören, deren Reisen aber im Interesse der Gesellschaft liegen, verwendet. Insbesondere werden Tickets ausländischen Journalisten für Flüge nach Wien, bzw. NÖ, aber auch österreichischen Journalisten, Moderatoren, Künstlern etc. für die Beförderung zu Veranstaltungen der Gesellschaft im Ausland zur Verfügung gestellt. Die vom Aufsichtsrat genehmigte Vergabe von Tickets an Mitarbeiter der Gesellschaft für private Flugreisen wurde infolge der mit der kostenlosen Übergabe dieser Tickets eintretenden steuerlichen Folgen bisher noch nicht vorgenommen.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die von der AUA zur Verfügung gestellten Tickets durchwegs als hochpreisig einzustufen sind. Aus diesem Grund kommt es auch trotz noch nicht ausgeschöpftem Ticketkontingent immer wieder vor, dass Flugscheine außerhalb des Barterabkommens billiger zugekauft werden. Dies betrifft insbesondere jene Tickets, deren Kosten der Gesellschaft von den Reisenden refundiert werden.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten die Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen, aus der Auflösung von Rückstellungen sowie die übrigen Erträge. In diesen werden hauptsächlich Beiträge (Subventionen) des Landes NÖ und der Handelskammer NÖ, in denen auch die laut Subventionsvertrag zu leistenden Ersätze für die Kosten der Anmietung der Büro- und Lagerräumlichkeiten enthalten sind, ausgewiesen. Darüber hinaus wird auch die

Personalrefundierung, die ebenfalls gemäß Subventionsvertrag vom Land NÖ geleistet wird, in dieser Position ausgewiesen.

#### **4.3.2 Aufwendungen**

Der Hauptanteil der Aufwendungen entfällt in den geprüften Geschäftsjahren auf die Position „Materialaufwand und Aufwendungen für bezogene Leistungen“. Unter dieser Position werden alle Aufwendungen, die mit der direkten Erfüllung des Unternehmenszwecks im Zusammenhang stehen, ausgewiesen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Produktionskosten, Kosten für Werbung und Inserate in Printmedien, Versand- und Lagerkosten, Kosten für verkaufsfördernde Maßnahmen (Messen, Ausstellungen, etc.) sowie Kosten für Öffentlichkeitsarbeit.

Im Jahre 1995 wurden die Kosten des Ankaufs einer Ballonhülle für einen Heißluftballon mit dem NÖ-Logo zum Preis von S 311.778,00 ausgewiesen.

Der Ballon wird von einem Ballonvertriebs- und Vermietungsunternehmen betrieben und aufbewahrt, welches aus einer im Jahre 1995 durchgeführten Ausschreibung als Bestbieter hervorgegangen ist. Die laufenden Wartungskosten werden der Gesellschaft weiterverrechnet, ebenso die Kosten der Balloneinsätze. Für Wartungs- und Überprüfungsarbeiten wurden bis zum Jahre 1999 S 72.129,60 aufgewendet.

Die variablen Kosten der Balloneinsätze betragen im Zeitraum 1995 bis 1998 S 282.516,00.

Der Ballon wird bei besonderen Veranstaltungen in NÖ, wie z.B. Weltcup am Semmering, Millenniumsfeier in Neuhofen, auf Anforderung der Gesellschaft vom beauftragten Ballonunternehmen zum Veranstaltungsort transportiert und eingesetzt.

Es wurde festgestellt, dass im Jahre 1996 acht und im Jahre 1997 neun bezahlte Einsätze durchgeführt wurden, wovon im Jahre 1997 auf Grund schlechter Wetterlage der Ballon tatsächlich nur siebenmal aufgestellt werden konnte. In den Jahren 1998 und 1999 wurde er hingegen nur jeweils zu drei Einsätzen angefordert, wovon er in beiden Jahren jeweils nur einmal aufgestellt werden bzw. aufsteigen konnte.

Die Auslastung des Ballons in den vier Jahren war mit 17 erfolgreichen Einsätzen im Verhältnis zu den aufgelaufenen Kosten relativ gering, wenngleich auch angemerkt werden muss, dass von den Gesamtkosten in Höhe von S 666.423,60 ein Anteil von S 217.984,80 vom NÖ Landespressedienst übernommen wurde, sodass die Gesellschaft nur mehr mit S 448.438,60 belastet wurde.

Weiters ist zu bemerken, dass im Laufe des Jahres 2000 mit einer Reparatur der Ballonhülle zu rechnen sein wird, die voraussichtliche Kosten in Höhe von ca. S 70.000,00 erfordern wird. Darüber hinaus wird bis zum Jahre 2003 eine Neuanschaffung der Ballonhülle notwendig werden, deren geschätzte Kosten ca. S 350.000,00 betragen wird.

Infolge der beiden im Jahre 1999 beauftragten Einsätze, bei denen der Ballon nicht aufgestellt werden konnte, schlug selbst das betreibende Unternehmen zur Vermeidung unnötiger Kosten vor, an Stelle des großen Heißluftballons einen kleinen, aufblasbaren Werbeträger mit dem Design des NÖ-Ballons einzusetzen, da man erkennen musste, dass Heißluftballone nur begrenzt für Werbezwecke am Boden eingesetzt werden können.

### Ergebnis 23

**In Anbetracht der geringen Zahl der Einsätze des Heißluftballons und der relativ hohen Anschaffungs-, Wartungs- und Betriebskosten wäre die Wirtschaftlichkeit und vor allem die erzielbare Werbewirkung des Ballons einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Diese wäre vor allem vor Durchführung der bevorstehenden Reparaturmaßnahmen sowie vor einer Neuanschaffung in den nächsten Jahren durchzuführen.**

*NÖ Werbung GesmbH:*

*Den Empfehlungen des Landesrechnungshofes wird Rechnung getragen werden. Für eine Neuanschaffung wird der Ankauf eines „Demo-Ballons“ beabsichtigt, der geringere Anschaffungskosten und vor allem kostengünstigere Wartungs- und Aufstellungsmaßnahmen erforderlich macht.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Personalaufwand erhöhte sich von 2,99 Mio S im Jahre 1995 auf 12,40 Mio S im Jahre 1998. In diesen Summen sind die Personalrefundierungen des Landes NÖ jedoch nicht berücksichtigt, die unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen wurden.

Bei der Gesellschaft waren im Geschäftsjahr 1995 durchschnittlich acht Mitarbeiter angestellt. Im Jahre 1996 wurde die Anzahl der Mitarbeiter auf 16 Angestellte verdoppelt, wodurch Gesamtpersonalkosten in Höhe von 7,34 Mio S angefallen sind. Im Geschäftsjahr 1997 erfolgte eine weitere Personalerhöhung auf durchschnittlich 19 Angestellte und 1 Arbeiter, die Personalkosten betragen 11,31 Mio S. Eine weitere Erhöhung des Personalstandes erfolgte im Geschäftsjahr 1998 auf durchschnittlich 20 Angestellte und 1 Arbeiter, die Personalkosten stiegen auf 12,40 Mio S an.

Von den bei der Gründung der Gesellschaft übernommenen 15 Landesbediensteten waren zum Prüfungszeitpunkt nur mehr vier Personen bei der Gesellschaft beschäftigt. Das Land NÖ leistete für die ausgeschiedenen Landesbediensteten den Ersatz der Personalkosten, der im Jahre 1998 eine Höhe von 7,15 Mio S erreichte.

Der durchschnittliche Personalaufwand je Mitarbeiter betrug im Jahre 1997 rund 0,57 Mio S, im Jahre 1998 rund 0,59 Mio S.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen sowohl die Steuern mit Ausnahme jener vom Einkommen und vom Ertrag als auch die „übrigen Aufwendungen“, unter denen jener Aufwand ausgewiesen wird, der nicht direkt mit der Erfüllung des Unternehmenszweckes im Zusammenhang steht, sondern als allgemeiner Aufwand des Betriebes anzusehen ist.

Die im Jahre 1997 gegenüber dem Vorjahr aufgetretene markante Steigerung von 3,84 Mio S auf 9,64 Mio S ist darauf zurückzuführen, dass in diesem Jahr die Gesellschaft vom Land NÖ beauftragt wurde, die Aktion „INCENTIVE 2001“ durchzuführen. Der dadurch entstandene Aufwand, der vom Land NÖ der Gesellschaft ersetzt wird, wurde als Beratungsaufwand ausgewiesen, wodurch sich dieser von 0,49 Mio S im Jahre 1996 auf 4,12 Mio S im Jahre 1997 erhöhte. Im Jahre 1997 verursachte die Durchführung dieser Aktion Kosten in Höhe von 3,50 Mio S, im Jahre 1998 entstanden Kosten von 3,23 Mio S.

Des Weiteren ist festzustellen, dass der Miet- und Leasingaufwand von 0,57 Mio S im Jahre 1996 auf 1,45 Mio S im Jahre 1997 ebenfalls stark angestiegen ist. Dies beruht auf der Anmietung eigener Büroräumlichkeiten durch die Gesellschaft, da nach Übersiedlung der

NÖ Landesregierung nach St.Pölten die Gesellschaft die von ihr bisher genutzten Büroräume des Landes verlassen musste.

Der in den Gewinn- und Verlustrechnungen ausgewiesene Miet- und Leasingaufwand enthält auch die Leasingkosten für die beiden in den Jahren 1995 bis 1998 geleasteten Fahrzeuge der Gesellschaft. Beim Vergleich der Höhe der Leasingaufwendungen in den Jahren 1996 und 1997 fallen relativ hohe Steigerungen auf. Diese lagen darin begründet, dass im Jahre 1996 die geleisteten Leasingzahlungen um den auf die Leasingfahrzeuge entfallenden „Aktivposten“ gekürzt wurden, die an der Bilanz als „Sonstige Forderung“ zum Ausweis kamen. Die ausgewiesenen PKW-Leasingkosten wurden daher im Jahre 1996 um S 96.630,00 zu niedrig ausgewiesen.

Im Jahre 1997 wurde diese im Vorjahr gewählte Ausweisform dadurch korrigiert, dass die 1996 aktivierten Aktivposten über die Mehr-Weniger-Rechnung wieder den Leasing-Aufwendungen zugeschlagen wurden, wodurch die ausgewiesenen Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung um diese Beträge zu hoch ausgewiesen waren.

Obwohl bei der stichprobenweisen Kontrolle der Konten der Finanzbuchhaltung der Eindruck gewonnen wurde, dass diese als ordnungsgemäß, übersichtlich und damit aussagekräftig bezeichnet werden können, musste doch in einigen wenigen Fällen festgestellt werden, dass Aufwendungen, die zur Gänze oder teilweise für nachfolgende Zeiträume getätigt wurden, z.B. Jahresprämien für Versicherungen, Anzahlungen für Messen, nicht oder nicht genau abgegrenzt wurden.

Diese Aufwendungen wurden daher um jene Beträge, die den Rechnungsabgrenzungsposten hätten zugeführt werden müssen, der Höhe nach unrichtig ausgewiesen.

#### **Ergebnis 24**

**Der LRH stellte bei der stichprobenweisen Kontrolle der Aufwandskonten in einigen Fällen fehlende oder nicht richtig berechnete Abgrenzungen für im Voraus bezahlte, jedoch das Folgejahr betreffende Aufwendungen fest. Es wäre zur Erhöhung der Periodengenauigkeit und damit der Aussagefähigkeit der Jahresabschlüsse in Hinkunft auf die exakte Berechnung von Rechnungsabgrenzungen verstärktes Augenmerk zu legen.**

*NÖ Werbung GesmbH:*

*Die Feststellung des Landesrechnungshofes wird zur Kenntnis genommen und es wird bereits verstärktes Augenmerk auf die exakte Berechnung der Rechnungsabgrenzungen gelegt.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St.Pölten, im September 2000

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber